

Bewilligung in LEADER+ Vorgaben und Spielräume auf EU- und Projektebene

Seminarbericht 6/2003

Bewilligung in LEADER+ Vorgaben und Spielräume auf EU- und Projektebene

LEADER+ Workshop für
Bewilligungs- und Verwaltungsstellen
1. - 2. Oktober 2003, Fulda

Gesamtorganisation und Durchführung

Deutsche Vernetzungsstelle LEADER+
in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Josef Bühler (neuLand GbR)

Protokoll

Josef Bühler (neuLand GbR)

Deutsche Vernetzungsstelle LEADER+
in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

Tel.: 0 228 / 6845 - 3956, Fax: 0 228 / 6845 - 3361

E-Mail: leader@ble.de

www.leaderplus.de

Gefördert mit Mitteln der EU



INHALTSVERZEICHNIS

Programm.....	4
Zu dieser Dokumentation.....	7
Vortrag	
Relevante EU-Vorgaben im Bewilligungsprozess <i>Steffen Breyer, Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg</i>	9
Ergebnisse der Arbeitsgruppen	14
Vorträge	
Einführung in die Verordnung (EG) Nr. 438/2001 (Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen) <i>Steffen Breyer, Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg</i>	24
Prüf- und Kontrollverfahren am Beispiel des Programms Nationale Vernetzungsstelle LEADER+ Deutschland <i>Norbert Walter, Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</i>	26
Prüfung des Kontrollsystems durch die Unabhängige Stelle für LEADER+ im Freistaat Thüringen <i>Ulrich Reum, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Erfurt</i>	32
Anhang	
Teilnehmerliste	

Anmerkung:

Wir wissen, dass in der ländlichen Regionalentwicklung und insbesondere auch im LEADER-Prozess Frauen wie Männer gleichermaßen aktiv sind. Doch als Zugeständnis an die Lesbarkeit der Texte haben wir uns darauf geeinigt, alle Personengruppen in der männlichen Form anzugeben. Wir hoffen, dass sich damit auch alle Akteurinnen angesprochen fühlen.

LEADER+ Workshop für Bewilligungs- und Verwaltungsstellen

"Bewilligung in LEADER+ Vorgaben und Spielräume auf EU- und Projektebene"

1. bis 2. Oktober 2003, Hotel Holiday Inn Fulda

Mittwoch, 1. Oktober 2003

- 11.30 Kleiner Begrüßungs-Imbiss im Tagungshotel
- 12.00 Begrüßung mit Vorstellungsrunde der Teilnehmer
Dr. Jan Swoboda (Deutsche Vernetzungsstelle LEADER+, Frankfurt/Main)
- Problemfelder und offenen Fragen:
- Vorstellung, Ergänzung und Bewertung der Befragungsergebnisse
 - Auswertung der Fragebögen und Plenumsdiskussion
- Josef Bühler (neuLand - Tourismus und Regionalentwicklung GbR, Aulendorf)*
- 13.30 Mittagessen im Tagungshotel
- 14.30 Relevante EU-Vorgaben im Bewilligungsprozess
Steffen Breyer (Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg)
- anschließend Diskussion
- 15.30 Vorgaben des Gemeinschaftsrecht: Klärung offener Fragen
- Aufteilung in zwei Arbeitsgruppen:
- Arbeitsgruppe 1: *Josef Bühler*
 - Arbeitsgruppe 2: *Thomas Wehinger (neuLand - Tourismus und Regionalentwicklung GbR, Aulendorf)*
- 17.00 Kaffeepause
- 17.30 Feedback-Runde im Plenum:
- Ergebnisse
 - Informationsbedarf
 - Empfehlungen
- 19.00 Abendessen im Tagungshotel
- 20.15 Stadtführung durch das Barockviertel der Stadt Fulda

Donnerstag, 2. Oktober 2003

- 9.00 Handlungsoptionen auf der Projektebene:
Pragmatische Verfahrensweisen (Abgrenzung zu anderen Programmlinien, Kofinanzierungsstrategien etc.)
- Arbeitsgruppe 1: *Josef Bühler*
 - Arbeitsgruppe 2: *Thomas Wehinger*
- 10.30 Kaffeepause
- 11.00 Feedback-Runde im Plenum:
- Ergebnisse
 - Informationsbedarf
 - Empfehlungen
- 12.00 Mittagessen im Tagungshotel
- 13.00 Einführung in die Verordnung (EG) 438/2001 (Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen)
Steffen Breyer
- 13.15 Prüf- und Kontrollverfahren am Beispiel des Programms
Nationale Vernetzungsstelle LEADER+ Deutschland
Norbert Walter (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Bonn)
- 13.30 Prüfung des Kontrollsystems durch die Unabhängige Stelle für LEADER+
Ulrich Reum (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Erfurt)
- 14.00 Diskussion im Plenum und Resümee
- 15.00 Ende der Veranstaltung

Gesamtmoderation des Programms:

Dr. Jan Swoboda, Deutsche Vernetzungsstelle LEADER+

Zu dieser Dokumentation ...

Die Anfangsphase von LEADER+ in den Jahren 2002 und 2003 war von Kommunikationsproblemen geprägt. Anspruch und Realität des Programms waren nicht immer deckungsgleich. Auf der einen Seite Vorgaben und Anforderungen der EU, den Bundesländern und Bewilligungsstellen, auf der anderen Seite Erwartungen, die bei vielen regionalen Akteuren durch LEADER II und die LEADER+ Leitlinien geweckt wurden. Diese Diskrepanz führte häufig zu Unstimmigkeiten zwischen der lokalen und der Verwaltungsebene und ging oftmals zu Lasten einer schnellen Umsetzung der Regionalen Entwicklungskonzepte auf Projektebene.

Für uns Veranlassung, im Jahr 2003 zwei den Prozess unterstützende Veranstaltungen anzubieten. Zum einen den Workshop, „Bewilligung in LEADER+, Vorgaben und Spielräume auf EU- und Projektebene“, der in diesem Band dokumentiert ist. Auf dem Workshop wurden mit Bewilligungs- und Verwaltungsstellen Fragen zur Umsetzung von LEADER+ diskutiert. Zum anderen eine Open-Space-Veranstaltung mit dem Titel „Von der Projektkonzeption zur Realisierung: Wege, Hemmnisse, Möglichkeiten“, deren Dokumentation ebenfalls erhältlich ist.

Es wurde klar: Alle Beteiligten arbeiten an dem „Problem“ und die Versuchsphase nähert sich ihrem Ende. Der Nutzen dieser zugegebenermaßen recht langen Klärungsphase liegt darin, dass nun an Beispielen aus der Förderpraxis durchgespielt werden kann, was geht und was nicht. In diesem Kontext wurden wichtige Problemfelder angesprochen und der aktuelle Sachstand dargestellt. Die Bilanz der Diskussion sowie Erläuterungen und mögliche Lösungsansätze sind in diesem Band dokumentiert.

Der einleitende Vortrag setzt sich grundsätzlich mit den für die Bewilligung in LEADER+ relevanten EU-Vorschriften auseinander. Auch hier wird deutlich, wie komplex die formalen Anforderungen an die LEADER-Bewilligung sind. LEADER+ steht rechtlich nicht im „luftleeren Raum“, sondern muss unterschiedliche Bereiche des europäischen und nationalen Rechts beachten, beispielsweise das Beihilfe- und Wettbewerbsrecht.

Die Zusammenfassung der Arbeitsgruppen-Ergebnisse ist eine Art Antwortkatalog auf häufig gestellte Fragen zu formalen Aspekten von LEADER+. Wie geht man mit Vorgaben der EU um, wie mit nationalen Vorschriften? Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen auf Projektebene, welche Auswirkungen haben die vorgeschriebenen Prüf- und Kontrollverfahren? Fragen dieser Art werden – sicher nicht erschöpfend – beantwortet. Als „FAQ“ sind diese Fragen und Antworten unter www.leaderplus.de/leader auch im Internet zu finden.

Drei Vorträge zum Thema Verwaltungs- und Kontrollsysteme, teilweise an Beispielen erläutert, runden die Dokumentation ab.

Damit der Text dieses Bandes nicht mehr als nötig mit Rechtszitaten überfrachtet ist, sind die zitierten Rechts-

vorschriften unter der Adresse www.leaderplus.de/rechtsgrundlagen auf der Website der Vernetzungsstelle zusammengefasst. Im Wesentlichen liegt der Dokumentation der Stand vom Oktober 2003 zugrunde. Das europäische Recht ist jedoch im Fluss. Etliche Verordnungen wurden seit letztem Herbst verändert oder durch neue Vorschriften ersetzt. Dies konnte in einigen der Beiträge bereits berücksichtigt werden, einiges wurde nachrichtlich übernommen. So sind beispielsweise die Durchführungsbestimmungen zur EAGFL-Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 neu in der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 geregelt.

Diese Dokumentation bietet Anregungen für die Arbeit auf allen Ebenen des LEADER-Prozesses und ist sicherlich als Anstoß für Diskussionen und nicht als abschließender Katalog für die Durchführung von LEADER+ zu verstehen.

Relevante EU-Vorgaben im Bewilligungsprozess

Steffen Breyer, Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg ist weder Bewilligungs- noch Verwaltungsstelle, sondern betreut sechs von siebzehn niedersächsischen Lokalen Aktionsgruppen und führt so genannte Konformitätsprüfungen durch. Das heißt, durch die Bezirksregierung Weser-Ems werden die Vorhaben der LEADER-Gruppen mit EU- und Landesvorgaben abgeglichen und abgestimmt. Sobald die Konformitätsprüfung durchgeführt und positiv beschieden ist, kann das Projekt durch die Bewilligungsstellen bewilligt werden. In der Bezirksregierung Weser-Ems verlaufen Konformitätsprüfungen relativ problemlos, da die dort Zuständigen aus den Bereichen Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Sozialfond (ESF) zusammenarbeiten.

Im folgenden werden die relevanten EU-Vorgaben im Bewilligungsprozess in einen Gesamtrahmen gestellt und aufgezeigt, warum dieses System so ist wie es ist. Beginnen möchte ich mit einer grundsätzlichen Einordnung, damit nachvollziehbar wird, warum das, was in LEADER+ besondere Probleme bereitet – der Bereich Wettbewerb und Beihilfenrecht – so geregelt ist wie er geregelt ist.

Wettbewerb und Beihilfenrecht

Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft wollte einen einheitlichen Binnenmarkt schaffen. Daher gibt es in der EU nach Artikel 14, Abs. IV EGV (Europäischer Gemeinschaftsvertrag) vier Grundfreiheiten: den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital. Um einer Gefährdung dieser Grundfreiheiten durch Monopole, Oligopole, Preisabsprachen und staatliche Eingriffe vorzubeugen, gibt es unter anderem eine Beihilfenkontrolle nach Artikel 87ff EGV. Staatliche Eingriffe – in der Regel durch Förderungen sprich Geldzahlungen – verzerren diesen Wettbewerb. Daher hat die Europäische Kommission ein besonderes Augenmerk darauf, dass möglichst wenig ohne ihr Wissen geschieht. Dies geschieht dennoch, da die Kommission von vielen tatsächlichen Förderungen nicht in Kenntnis gesetzt wird. Grund dafür ist, dass alle Mitgliedsstaaten – auch Deutschland – nicht immer das für Förderrichtlinien oder Einzelförderungen vorgesehene Notifizierungsverfahren durchführen, da – nach meinem Kenntnisstand – bei vielen Akteuren aus dem öffentlichen Bereich kein Bewusstsein dafür vorhanden ist, dass bestimmte Förderungen notifiziert werden müssen.

Bei der Beihilfenkontrolle hat die Europäische Kommission eine besondere Rolle, da sie durch ihre Stellung in

den europäischen Verträgen und im europäischen Gemeinschaftsvertrag die "Hüterin" dieser Verträge ist. Das heißt, alle Anträge auf Beihilfen sind vor der Gewährung der Europäischen Kommission vorzulegen, damit diese prüfen kann, ob die beantragte Beihilfe mit dem Wettbewerb vereinbar ist (oder nicht). Dies kann entweder geschehen, wenn eine Einzelbeihilfe ausgereicht oder eine Förderrichtlinie als Grundlage für Einzelförderungen aufgelegt wird.

Ein Beispiel einer Einzelbeihilfe: Vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wurde entschieden, dass das VW-Werk in Sachsen eine vom Land gewährte Beihilfe in Höhe von 250 Millionen Euro für die Errichtung des Werkes teilweise zurückzahlen muss. Bei dieser Einzelbeihilfe ging es um eine Betragshöhe, die meist nicht im Rahmen einer Richtlinie, sondern jeher einer Einzelbewilligung liegt. Die Aufforderung der Europäischen Kommission oder die Entscheidung des EuGH an die Mitgliedsstaaten gewährte Förderungen zurück zu fordern, kann aber auch im Rahmen von Richtlinien geschehen. Auch wenn viele Förderfälle nach einem einheitlichen Schema abgewickelt werden sollen, werden diese Beihilferichtlinien der Europäischen Union vorab zur Notifizierung vorgelegt.

Aus dem Bereich des ESF

Im Bereich des ESF werden keine notifizierten Richtlinien gebraucht. Die Richtlinien sind zwar Bestandteile der jeweiligen Programmplanungsdokumente, gleichwohl sind sie aber von der Europäischen Kommission nicht notifiziert worden. Das liegt daran, dass im Bereich ESF als Begünstigte in der Regel Arbeitslose genannt sind und damit eine Wettbewerbsverzerrung per se ausgeschlossen ist. In allen anderen Fällen, bei denen Private "mit im Boot" sind oder auch eine Gemeinde über gemeindeeigene Gesellschaften private Aufgaben wahrnimmt, ist man jedoch im Bereich der Beihilfenkontrolle.

Wer entscheidet?

Das beantwortet eigentlich schon die Frage, ob man selbst entscheiden kann, ob Zahlungen der Europäischen Kommission (oder anderer Stellen) Beihilfen sind oder nicht. Es gibt nur relativ wenig Fälle, bei denen von vornherein klar ist, dass eine Richtlinie nicht notifiziert werden muss. Die Entscheidung, ob die beantragte Zahlung eine Beihilfe sein könnte oder nicht, sollte daher der zuständigen Stelle – also der Europäischen Kommission – überlassen werden.

Stellung von LEADER+ in diesem System

LEADER ist nicht außerhalb des "normalen" Beihilfesystems zu sehen, sondern LEADER wird über die Strukturfonds abgewickelt. LEADER ist zwar im EAGFL, Bereich Ausrichtung, angesiedelt (alle nach den Strukturfonds EFRE, ESF und EAGFL förderfähigen LEADER-

Projekte werden aus dem EAGFL finanziert), aber das so genannte Monofondmodell stellt keine Ermächtigung da, das Beihilfenrecht unbeachtet zu lassen. Gleichwohl können alle Maßnahmen, die nach anderen Fonds förderfähig sind, auch über LEADER abgewickelt werden. Also ist LEADER – genau wie alle anderen Beihilfezahlungen auch – anhand dieser Vorgaben und den Verordnungen wie der VO (EG) Nr. 1260/ 1999, VO (EG) Nr. 1783/1999, VO (EG) Nr. 1784/1999 und VO (EG) Nr. 1145/2003 zu messen.

Für Förderungen über LEADER+ wird also eine Rechtsgrundlage benötigt, mit welcher auch Beihilfen gewährt werden können. Weder das Operationelle Programm, welches durch die jeweiligen Bundesländer erstellt und eingereicht worden ist, noch die Leitlinie der Europäischen Union – die diese Leitlinie erlassen hat, um LEADER+ zu initiieren – reichen dafür aus. Auch die Regionalen Entwicklungskonzepte, die alle LEADER+ Gruppen aufstellen mussten, damit sie am Verfahren teilnehmen konnten, reichen nicht aus. Selbst der Beschluss einer Lokalen Aktionsgruppe, vor Ort ein Projekt durchzuführen – was bei einer Prüfung als wesentliche Bedingung gefordert wird – ist niemals ausreichend für eine beihilferechtliche Bewertung. Dies sind zwar alle Bedingungen, um überhaupt nach LEADER fördern zu können, aber für die beihilferechtliche Bewertung haben die genannten Punkte keine entscheidende Auswirkung. Daher ist der Gedanke "LEADER kann alles", "LEADER darf alles" nicht richtig. Sondern für LEADER gelten genau die gleichen oder doch sehr ähnliche Bedingungen, wie sie auch für alle anderen Förderungen und Beihilfen im Rahmen der Artikel 87ff EGV gelten.

Was kann gefördert werden?

In LEADER können alle Maßnahmen und Projekte durchgeführt werden, die nach den Strukturfonds förderfähig sind. Geregelt ist das

- ▶ für den Bereich EAGFL in der VO (EG) Nr. 1257/ 1999 des Rates – in dieser sind für LEADER besonders interessant die so genannten Artikel 33 Maßnahmen – und in der VO (EG) Nr. 963/2003 der Kommission, die in vielen Bereichen nochmals ähnliches darstellt wie die VO (EG) Nr. 445/2002.
- ▶ für den Bereich EFRE in der VO (EG) Nr. 1261/ 1999 und der VO (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- ▶ für den Bereich des ESF in der VO (EG) Nr. 1262/ 1999 und der VO (EG) Nr. 1784/1999.

Was in LEADER nach den Strukturfonds gefördert werden kann, ist bei den EFRE- und ESF-Verordnungen einfacher zu erkennen, da diese "kürzer" sind als die EAGFL-Verordnungen. Diese sind 60 bis 70 Artikel "lang", während die EFRE- und ESF-Verordnungen nur jeweils 10 Artikel umfassen. Zudem ist in den EAGFL-Verordnungen vieles zum Verfahren selbst geregelt. Erste Voraussetzung für eine Projektförderung ist also:

„Kann das beantragte Projekt anhand dieser Verordnungen gefördert werden?“ Wenn ja: Handelt es sich bei den im Projekt vorgesehenen Kosten um förderfähige Kosten nach der VO (EG) Nr. 1145/2003? Diese Verordnung enthält beispielsweise Regelungen über die Förderung von Leasinggegenständen oder zum Erwerb von Grundstücken. Dann darf in der Regel nach der "De-minimis-Regelung" gefördert, also Beihilfen gewährt werden, die außerhalb eines Richtlinienverfahrens liegen.

"De-minimis"-Beihilfen

De-minimis ist eine andere Umschreibung für Geringfügigkeitsgrenze, das heißt, Förderungen, die unterhalb dieser Grenze liegen, interessieren die Europäische Kommission beihilferechtlich nicht. Grund dafür ist, dass die Kommission davon ausgeht, dass die festgelegten Förderhöhen keine Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Vorrangig sollen nur Projekte und Förderungen geprüft werden, die eine Auswirkung auf den Wettbewerb haben könnten.

De-minimis im Bereich EFRE

Die für LEADER+ wichtigste Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EGV auf "De-minimis"-Beihilfen ist die VO (EG) Nr. 69/2001 der Kommission. Diese deckt insbesondere den Bereich EFRE ab, gilt aber beispielsweise nicht für Produkte aus dem Anhang 1 der Leitlinie 2001/C 252/03, also für Produkte aus dem Bereich Landwirtschaft. De-minimis gilt ebenfalls nicht für Ausfuhrbeihilfen, nicht für Beihilfen, die Produkte des einheimischen Marktes gegenüber ausländischen Produkten Vorteile verschaffen und auch nicht für den Verkehrssektor.

Bewilligungsstellen sollten daher beachten, dass eine Förderung im Bereich De-minimis immer an bestimmte Bedingungen, beispielsweise auch an die Höchstgrenze im Bereich EFRE von 100.000 Euro in drei Jahren geknüpft ist. Wenn also ein Projektantrag nach den Verordnungen förderfähig ist und zugleich nicht von den jeweiligen De-minimis-Regelungen ausgeschlossen wird, also die VO (EG) Nr. 69/2001 und VO (EG) Nr. 70/2001 keine Bedingung wird – also keine Verkehrs-, keine Export- und keine Anhang-I-Produkte – dann können bei einem Zuwendungsempfänger in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt 100.000 Euro bewilligt werden.

De-minimis im Bereich ESF

Die Anwendung der Artikel 87 und 88 EGV auf "De-minimis"-Beihilfen für den Bereich ESF regelt die VO (EG) Nr. 68/2001 der Kommission. Die Förderhöhe liegt deutlich höher als im Bereich EFRE und beträgt eine Million Euro. Auch in diesem Bereich haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen an ein und desselben Zuwendungsempfänger in einem Zeitraum von drei Jahren den Schwellenwert des Ge-

samthilfebeitrags nicht überschreiten. Für die Bewilligungsstellen ist es daher wichtig, zu wissen, ob, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum der Zuwendungsempfänger schon De-minimis-Beihilfen erhalten hat. Um diese Frage einfacher beantworten zu können, wäre die Erstellung eines bundesweiten Kataster über gewährte Beihilfen sinnvoll. Dieses gibt es aber noch nicht. In Niedersachsen fordert daher die bewilligende Stelle von den Zuwendungsempfängern eine Erklärung ab. In dieser unterschreibt der Antragsteller, dass er in den vergangenen Jahren keine oder eine Summe X an De-minimis-Beihilfen bekommen hat. Hat der Empfänger hier falsche Angaben gemacht, kann die gewährte Beihilfe – nicht alle Beihilfen, sondern in diesem Falle die De-minimis-Beihilfe – zurückgefordert werden.

Bedenken eines Teilnehmers: Es wurden mit dieser Art der Abfrage zu bereits gewährten De-minimis-Beihilfen nicht immer gute Erfahrungen gemacht. Einige Zuwendungsempfänger können aus den vorangegangenen Bewilligungsbescheide nicht ablesen, ob und welche Beihilfe in welcher Höhe genehmigt und ausgezahlt wurde. So kam es zu ungewollten Missverständnissen bezüglich der Höhe, des Zeitraums und der Art der Beihilfe.

Bemerkung eines anderen Teilnehmers: Ich kann den Einwand gut verstehen, da Bewilligungsbescheide über De-minimis-Beihilfen nicht immer ganz eindeutig zu lesen sind. Fragt man den Zuwendungsempfänger daher nur nach De-minimis, kann dies zu Missverständnissen führen. Daher sollte in den Antragsunterlagen gezielt nach allen Beihilfen und Zuwendungen der vergangenen drei Jahre gefragt werden und von wem (EU, Bund, Land usw.) diese gewährt wurden. Bei Bedarf kann die Bewilligungsstelle nochmals gezielt nachfragen, wer die Beihilfen auszahlte und ob diese unter De-minimis fallen oder nicht.

Steffen Breyer: Die Verantwortung, die Frage nach den in den vergangenen drei Jahren erhaltenen Beihilfen inhaltlich richtig mit ja oder nein zu beantworten liegt beim Antragsteller. Auch die Höhe der Förderungen muss er richtig angeben. Es wäre daher im Zweifelsfall möglich, den Antragsteller zu bitten, alle Zuwendungsbescheide der vergangenen Jahre vorzulegen, so dass diese geprüft werden können. Die Verantwortung festzustellen, ob überhaupt eine Förderung gewährt werden kann und ob diese eine De-minimis-Beihilfe darstellt, trägt die Bewilligungsstelle. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, sich in EU-Fördervorgaben auszukennen.

De-minimis im Bereich KMU

Die dritte Verordnung aus dem Bereich De-Minimis ist die VO (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EGV auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen. In LEADER+ sind die Förderintensitäten mit lediglich 15 bzw. 7,5 Prozent nicht sehr hoch, werden aber in bestimmten Fördergebieten abgestuft. Dass heißt, in anderen Gebiete gibt es nach der VO Nr.

(EG) 70/2001 auch höhere Beihilfen. Trotzdem ist diese Förderung im Bereich LEADER wohl nicht attraktiv, mir ist kein Fall bekannt, in dem diese Verordnung zur Anwendung gekommen ist.

Die drei Verordnungen VO (EG) Nr. 68/2001, VO (EG) Nr. 69/2001 und VO (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EGV werden jedoch nicht gebraucht, wenn eine notifizierte Richtlinie vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass im Beihilferecht Richtlinie nicht gleich Richtlinie ist, denn eine Richtlinie muss beihilferechtlich notifiziert sein.

Stellung der Richtlinie im Beihilferecht

In der Bezirksregierung Weser-Ems findet man im Bereich Wirtschaftsförderung sowohl notifizierte als auch nicht-notifizierte Richtlinien. Das kann daran liegen, dass in diesem beihilferechtlichen Bereich von den nicht-notifizierten Richtlinien offensichtlich keine Wettbewerbsbeeinträchtigung ausgeht. Zum Beispiel beim Sportstättenbau, also einem Projekt, bei welchem Kommunen gefördert werden, ist eine Wettbewerbsbeeinträchtigung nicht zu erkennen. Es kann aber auch daran liegen, dass der Verpflichtung zur Vorlage der Richtlinie bei der EU-Kommission nicht nachgekommen wurde. Im ESF-Bereich müssen die Richtlinien wegen der mangelnden Wettbewerbsrelevanz in der Regel nicht notifiziert werden.

Die Kommission ermittelt ...

Die Europäische Kommission ist im Allgemeinen sehr gut über Abläufe und Bedingungen – nicht nur in den Mitgliedsstaaten, sondern auch in den Regionen – informiert. In Brüssel werden zahlreiche Zeitungen, auch Regionalzeitungen, ausgewertet und daher gibt es einen gegenseitigen Informationstransfer aus den Regionen in Richtung Kommission. Die wiederum hat ein bewährtes Augenmerk dafür, wo es lohnt "nachzufragen".

Beispielsweise wurde im Jahr 1998 in Mecklenburg-Vorpommern eine Richtlinie entwickelt, um neue Produkte im Bereich der KMU zu vermarkten. Dieses Markteinführungsprogramm bestand aus den vier Förderbereichen unternehmensspezifische Marketingziele, Erarbeitung von Marketingkonzepten, Präsentation von Prototypen und Durchführung von Warenbörsen. Die EU-Kommission fand heraus, dass die Richtlinie nicht notifiziert war und leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern ein. Mit dem Ergebnis, dass zwei Teile des Markteinführungsprogramms nicht mit den Artikeln 87 und 88 EGV vereinbar sind. Folglich muss das Land Mecklenburg-Vorpommern die bereits bewilligten Förderungen rückabwickeln.

... der Endempfänger zahlt zurück

Das heißt im Prinzip, dass ein Bundesland zwar nach einer Landesrichtlinie bewilligen kann, sobald aber diese nicht mit EU-Recht übereinstimmt, reichen die negativen Auswirkungen bis zu dem einzelnen Bewilligungsbescheid vor Ort. Das bedeutet, auch für den Mitgliedsstaat Deutschland, und in diesem Beispiel für das Land Mecklenburg-Vorpommern, dass die betroffenen Verwaltungsstellen Rückforderungs- und Rückzahlungsbescheide an die Endempfänger versenden müssen. Die Rechtsprechung in diesen Fällen ist relativ eindeutig – einen Vertrauensschutz für den Zahlungsempfänger gibt es nicht. Fördert die Bewilligungsstelle mit einer nicht-notifizierten Richtlinie, muss der Endempfänger die Beihilfe zurückzahlen.

Maßnahmen im Vorfeld

Die Bezirksregierung Weser-Ems versucht daher bereits bei der Konformitätsprüfung herauszufinden, ob die jeweiligen Richtlinien notifiziert sind. Dies ist nicht immer einfach. Wenn also eine Richtlinie vorliegt, deren Notifizierung nicht gesichert ist, sollte beim Ministerium, welches die Richtlinie herausgegeben hat, nachgefragt und vom Ministerium schriftlich bestätigt werden, dass die Richtlinie beihilferechtlich notifiziert wurde.

Bei Landes-Richtlinien die Gegenstand des Mainstreamprogramms Ländliche Entwicklung sind, in Niedersachsen beispielsweise PROLAND (Förderprogramm der EU zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums), und auch bei anderen Programmen nach der VO (EG) Nr. 1257/1999, kann davon ausgegangen werden, dass diese beihilferechtlich notifiziert sind. Der Grund dafür ist, dass diese Richtlinien in der Regel gemeinsam mit dem Programm als Anlagenband der EU-Kommission vorgelegt wurden und dann entweder verändert worden sind, beispielsweise durch das Hinzufügen von De-minimis-Regelungen für bestimmte Bereiche, oder ohne Änderungen beihilferechtlich akzeptiert wurden.

Wenn also eine Richtlinie notifiziert ist, kann eine Förderung bewilligt werden. Dabei sollte beachtet werden: Es gibt auch Richtlinien, die wiederum auf die De-minimis-Verordnung verweisen, dann sind zusätzlich die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnungen zu prüfen. Aber erst mal gilt, wenn eine notifizierte Richtlinie vorliegt, braucht man die De-minimis-Verordnung nicht, weil dann Förderungen nach dieser Richtlinie beihilferechtlich "durchgewunken" sind.

Beihilfen im Agrarsektor und Anhang-I-Produkte

Der Agrarsektor ist beihilferechtlich der brisanteste Bereich, denn hier gibt es keine De-minimis-Regelung, dass

heißt, jede Beihilfe ab einem Euro ist beihilferechtlich relevant.

Zum Beispiel wollte in LEADER II im Bezirk Weser-Ems eine Gemeinde Landwirten ein Gewässerrandstreifenprogramm in Höhe von 40.000 DM EU-Mittel aus dem EAGFL und 40.000 DM Gemeindemittel anbieten. Da es keine De-minimis-Regelung für den EAGFL gab, musste die Gemeinde bei der EU-Kommission die Notifizierung der Richtlinie beantragen. Diese Notifizierung dauerte, trotz der geringen Fördersumme, über zwei Jahre.

Trotzdem sollten Bewilligungen außerhalb einer notifizierten Richtlinie nicht gewährt werden. Auch die Leitlinien der Europäischen Kommission helfen an dieser Stelle nicht weiter, weil die Leitlinien für die Mitgliedsstaaten nur den Rahmen vorgeben, welche Förderprogramme oder welche Richtlinien bei der Kommission zur Notifizierung vorgelegt werden können. Auch Fördermöglichkeiten aus anderen Mitgliedsstaaten können nicht auf Deutschland übertragen. Beispielsweise gibt es in Österreich im Agrarsektor die Möglichkeit Projekte wie Hofläden und Vermarktung zu bewilligen. Grund dafür ist, dass es dazu in Österreich notifizierte Richtlinien gibt, welche die Förderung dieser Projekte rechtlich zulassen. In Deutschland jedoch ist dies nicht ohne weiteres möglich. Zugleich kann es für Projekte im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung in der Landwirtschaft in den einzelnen Bundesländern Fördermöglichkeiten in unterschiedlicher Ausgestaltung geben. Auch im Rahmen der Richtlinien, die für die Artikel 33 Maßnahmen der VO (EG) Nr. 1257/1999 aufgelegt worden sind, können Fördermöglichkeiten vorhanden sein. Die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz sieht in allen Bundesländern auch Verarbeitungs- und Vermarktungsrichtlinien für landwirtschaftliche Produkte vor. Alle anderen Projekte bedürfen einer Einzelnotifizierung durch die Kommission.

Ist ein Projekt nicht förderfähig, weil ein Teil davon nicht förderfähig ist, kann das Projekt geteilt oder neu definiert werden – wenn das im Rahmen des Möglichen ist. Auch im Bereich der Förderung gilt: Wer schreibt bleibt und wer gut schreibt, bleibt ein bisschen länger. Mit einer gut strukturierten Beschreibung des Projektes kann an dieser Stelle relativ viel erreicht werden.

Zuschussfähigkeit von Ausgaben

In der VO (EG) Nr. 1145/2003 – jetzt VO (EG) Nr. 448/2004 – zur Regelung der Zuschussfähigkeit von Kofinanzierungen aus den Strukturfonds, wird vor allem die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer deutlich herausgestellt. Bislang wurde bei der Mehrwertsteuer differenziert zwischen öffentlichen und privaten Trägern. In der neuen VO (EG) Nr. 448/2004 ist die Mehrwertsteuer nur in den Fällen, in denen sie auch gezahlt wird, Gegenstand der Förderung. Die Regelungen, die Bestandteil dieser Verordnung sind, wurden Mitte der neunziger Jahre für die Strukturfondsförderung aufgestellt – damals noch als Leitlinie – und in die heutige Verordnung übernommen.

Eine weitere Fördervoraussetzung ist die Sicherstellung der Kofinanzierung, da EU-Mittel in einem Projekt nur eingesetzt werden dürfen, wenn eine nationale Kofinanzierung vorhanden ist. Diese, oft schwer zu überwindende Hürde, wirft bei der Projektfinanzierung häufig Probleme auf. Insbesondere dort, wo öffentliche Geldmittel immer knapper werden. Hier sollte nicht versucht werden im Rahmen einer „kreativen Projektfinanzierung“ diese Mittel zu substituieren. Wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die Kofinanzierung nicht oder nicht ausreichend im Projekt eingesetzt worden ist, führt dies in der Regel zu einer Rückforderung der eingesetzten EU-Mittel.

Die wesentlichen Bestimmungen aus der VO (EG) Nr. 1145/2003, die für LEADER eine größere Relevanz haben, sind die vier Regeln Nr. 1, 5, 6 und 11, welche die Substituierung von Zahlungen durch Sachmittel, Verwaltungs- und Durchführungskosten sowie Personalkosten bei den Durchführungsstellen behandeln.

Unternehmen, wenn man allerdings den Sinn der Regelung beachtet, ist weniger die Rechtsform des Antragstellers entscheidend als die Frage, ob das Projekt den Wettbewerb beeinflussen kann.

Die Handhabung in der Praxis

Wie gehen wir mit einem Projektantrag einer Lokalen Aktionsgruppe um? In der Regel wird erst einmal nachgeforscht, ob eine notifizierte Richtlinie vorliegt. Liegt diese nicht vor, muss geprüft werden, ob eine De-minimis-Förderung nach den Strukturfondsverordnungen möglich ist. Wenn eine De-minimis-Beihilfe nicht möglich ist, kann man eine Einzelnotifizierung beantragen.

Von den beiden Notifizierungsverfahren, die durch die Bezirksregierung Weser-Ems in LEADER II angestrengt wurden, war ein Verfahren erst nach zwei Jahren erfolgreich (s.o.). Das zweite Verfahren, ein Projekt zur Gewässeraufarbeitung in einem Gewerbebetrieb, verzögerte sich, so dass für diesen Fall entschieden wurde, die maximale De-minimis-Summe von 100.000 Euro zu bewilligen. Der zeitliche Aufwand für Einzelnotifizierungen ist stets sehr groß – insbesondere wenn es um den Bereich Agrarprodukte oder Subventionen im Agrarbereich geht.

De-minimis für Unternehmen?

Die De-minimis gilt – erst einmal – nur für Unternehmen, weil sich die beihilferechtliche Regelung nur an Unternehmen richtet. Nur sind damit eigentlich – und das ist die Schwierigkeit dabei – alle Subventionsempfänger gemeint, die generell fähig sind, den Wettbewerb zu beeinflussen. Und das müssen nicht Unternehmen im klassischen Sinn sein, sondern das können beispielsweise auch Gemeinden sein, die sich wirtschaftlich betätigen. Wenn also die Möglichkeit einer Wettbewerbsverzerrung besteht, liegen wieder die entscheidenden Fragen vor: Wer entscheidet, ob es eine Beihilfe ist, die ein Unternehmen erhält und ob es dadurch eine Wettbewerbsverzerrung geben könnte. Und das ist – wie schon mehrfach betont – die Europäische Kommission. Deswegen gilt: Sieht man nur den Wortlaut, gilt De-minimis für

ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPEN

Zusammenfassung: Josef Bühler

Zusammenfassende Bilanz

Die Vorgaben für die LEADER+ Förderung sind in den einzelnen Bundesländern sehr differenziert gestaltet. Dies betrifft die unterschiedlichen Strategien und Instrumente bei der Kofinanzierung, die Möglichkeiten private wie kommunale Eigenleistungen in Anrechnung zu bringen - bis hin zu den unterschiedlichen Fördersätzen aufgrund der Zugehörigkeit zu verschiedenen Fördergebietskulissen und dem Umgang mit Investitionsprojekten.

Die aktuelle Abwicklungsproblematik bei LEADER+ basiert zumindest auf zwei zentralen Problemen und wird mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass nicht alle Fördermittel der EU ausgenutzt werden können: Dies aktuell auch in Hinblick auf die n+2 Regelung.

Die meisten Entwicklungskonzepte der LAGs sind aus einer inhaltlichen Logik – entsprechend den Zielen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ konzipiert worden. Die förderrechtliche Abwicklung dagegen orientiert sich wegen des Wettbewerbsrechts i.d.R. an den von der EU genehmigten Förderrichtlinien aus den Mainstream-Programmen. Hierdurch entsteht eine Spannung zwischen den Erwartungen an eine Projektentwicklung und den Möglichkeiten, die sich durch die aktuellen genehmigten Programme bieten.

Die notwendige nationale Kofinanzierung ist z.T. auf Länderebene nicht vorgesehen oder nicht mehr in ausreichendem Maße vorhanden. Sie muss deshalb häufig aus den Regionen erbracht werden. Dies ist schwierig, da viele Kommunen sich ebenfalls in einer finanziell angespannten Lage befinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie z.B. die Bundesanstalt für Arbeit, ihre Instrumente (z.B. SAM, ABM, freie Förderung) verändern oder Mittel reduzieren. Ein Teil der Projektträger bzw. der Kommunen hat darüber hinaus Schwierigkeiten die Eigenanteile zu erbringen. Bis auf Bayern, das sein Programm entsprechend gestaltet hat, sind private Mittel nicht kofinanzierungsfähig.

Die Spielräume in der Auslegung des Förderrechts sind – ohne Änderungen der Operationellen Programme der Länder – gering. Der Aufbau von „Regionalfonds“, die stärkere Einbeziehung von Stiftungen bzw. andere „gleichgestellte öffentliche Mittel“ sowie die Prüfung einzelner Ausnahmeregelungen (z.B. Anerkennung von privaten Mitteln zur Kofinanzierung über den Nachweis, des „Handelns im öffentlichen Auftrag“) wurden hier genannt.

Diskutiert wurde auch, inwieweit die Unterschiede der investiven Anteile in den Länderprogrammen zum Teil „korrigiert“ werden können. Die Spanne reicht von „keine Vorgaben“, „max. die Hälfte“ bis hin zu höchstens „30

oder gar 10 %“ der Gesamtfördermittel“ für Investitionen. Jene Länder mit geringen Raten wünschen sich eine Dynamik nach oben. Dies betrifft auch die festgelegte Höchstfördersumme von 300.000 Euro pro Projekt, die in einzelnen Fällen mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde, z.B. bei Leitprojekten überschritten werden darf.

Angesichts der geschilderten Situation ist ein zentrales Anforderungsprofil für alle LEADER-Koordinatoren und andere Projektberater notwendig. Bedeutsam ist die Kenntnis und Beachtung des jeweiligen Landesrechts (Agrarförderung, Sozialförderung und Wirtschaftsförderung) bereits bei den Projektberatungen. Neben inhaltlichen, marktorientierten und organisatorischen Aspekten ist unbedingt jedes Projekt auch hinsichtlich seiner Konformität mit dem Förderrecht zu beleuchten. Hier wurde ein Informations- und Qualifizierungsbedarf festgestellt bzw. eine enge Kooperation zwischen Regionalberater und Bewilligungsbehörde als Grundvoraussetzung gesehen.

Bei den Projektanträgen machen wenig detaillierte Leistungs- und Kostenbeschreibungen bei der Beurteilung der förderfähigen Kosten des jeweiligen Projekts den Bewilligungsstellen häufig Schwierigkeiten. Regionen und Länder mit standardisierten Antragsformularen, die eine detaillierte Kostenaufstellung, Leistungs- und Ergebnisbeschreibungen fordern, sind hier eine gute Hilfestellung für Antragsteller wie Bewilligungsbehörde.

Auf der Website der Deutschen Vernetzungsstelle sind die in dieser Dokumentation zitierten Rechtstexte nachzulesen:

www.leaderplus.de/rechtsgrundlagen.

Abzuleitende Empfehlungen

a) für einzelne Bundesländer

- ▶ Prüfung, inwieweit LEADER+ Richtlinien, soweit nicht schon vorhanden, eine Hilfestellung für die LAGs darstellen;
- ▶ Absprache der Vorgehensweise, wie auf die Kofinanzierungsproblematik – falls diese in der Zwischenevaluierung bestätigt wird – zu reagieren ist.
- ▶ Prüfung, inwieweit die Investitionsanteile in den Programmen erhöht werden können.

b) für die Regionen

- ▶ Qualifizierung der Projektträger bezüglich Projektmanagement und Kosten- sowie Finanzierungsplanung;
- ▶ Erstellen standardisierter Antragsformulare mit detaillierter Kosten-, Leistungs- und Ergebnisaufstellungen;

- ▶ Absichern einer engen Zusammenarbeit zwischen Bewilligungsstellen und LEADER-Koordinatoren, evtl. in Verbindung mit Qualifizierungen im Förderrecht.
- ▶ Entwicklung eines Prüfrasters zur Förderung bereits bei der Projektberatung durch den LEADER+ Koordinator/Regionalberater mit Fragen wie:
 - ▶ Gibt es für diese Maßnahme eine notifizierte Richtlinie?
 - ▶ Ist die De-minimis-Regelung anzuwenden?
 - ▶ Sind wettbewerbsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, da hier auch andere Anbieter agieren (können) bzw. es sich um Agrarprodukte handelt?
 - ▶ Sind alle Kofinanzierungsmöglichkeiten im Bereich „Gleichgestellte öffentliche Mittel“ abgeklärt oder gibt es hier über Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften – evtl. auch über die Definition „Handeln im öffentlichen Auftrag“ weitere Möglichkeiten?
 - ▶ Stecken in einzelnen angedachten Finanzierungsinstrumenten evtl. bereits EU-Fördermittel?
 - ▶ Ist das Gesamtprojekt in mehrere Anträge aufzuteilen, da investive und nicht-investive Maßnahmen getrennt beantragt werden können bzw. auf zwei Strukturfonds (Förderrichtlinien)?
 - ▶ Besteht bei der Maßnahme eine Ausschreibungspflicht?
 - ▶ ...

Vorgaben der EU

Allgemeine Regeln der Strukturfonds

Verordnungen Nr. 1260/99 (Allg. Strukturfonds), Nr. 1783/99 (EFRE), Nr. 1784/99 (ESF) und Verordnung Nr. 1257/99 (EAGFL/Ländlicher Raum) und Nr. 445/02, inzwischen abgelöst durch die Verordnung Nr. 817/2004 (Durchführungsbestimmungen zum EAGFL)

a) Kumulierungsregel – Was steckt dahinter?

Bei Förderung von Projekten ist darauf zu achten, dass die erlaubten Höchstsätze für die Gemeinschaftsbeteiligung nicht überschritten werden dürfen. Es darf keine Doppelförderung geben, Mittel nicht „kumuliert“ werden.

Ein Projekt kann immer nur mit EU-Mitteln aus einem Fonds gefördert werden und das bis zu den in Art 29 Abs. 3 der Verordnung 1260/99 genannten Höchstsätzen.

Besonders bei Projekten, die mit Mitteln der Arbeitsverwaltung kofinanziert werden, ist darauf zu achten, dass nicht – zusätzlich zu anderen EU-Mitteln – Mittel aus dem ESF enthalten sind. Dies sollte vom zuständigen Arbeitsamt bescheinigt werden.

Grundsätzlich ist das Verhältnis von EU-Mitteln und nationalen Mitteln bei jeder Kombination beizubehalten. In den alten Bundesländern sind das (max.) 50% EU-Mittel und 50% des Mitgliedslandes, in den neuen Bundesländern ist das Verhältnis (max.) 75% EU- / 25% nationale Mittel.

Zu prüfen ist, ob eine Maßnahme (technisch) in zwei Projekte aufgeteilt werden kann. Beispielsweise die Qualifizierung des benötigten Personals läuft über den ESF, die vorbereitende Machbarkeitsstudie und die Investitionen über LEADER.

b) Einnahmeschaffende Investition – wie damit umgehen?

1260/99, Art. 29 Abs. 4

Bei der Förderung von Investitionen haben Einnahmen, die durch die Investition ermöglicht werden, Auswirkungen auf die Förderhöhe. Einnahmen verschiedener Art verringern den Beteiligungssatz.

Grundsätzlich ist der Beteiligungssatz individuell zu berechnen. Es gelten die Sätze des Art. 29, Abs. 4. Zur Berechnung sind die Nettoeinnahmen heranzuziehen. Nettoeinnahmen sind Bruttoeinnahmen minus Betriebskosten einschließlich Unterhaltskosten, aber ohne Berücksichtigung von Finanzierungskosten, Abschreibungen und anderen kalkulatorischen Kosten.

c) **Sollten bei der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen die Grundsätze des ESF angewendet werden?**

Auch wenn LEADER+ ausschließlich aus dem EAGFL gefördert wird, sind prinzipiell alle Projekte förderfähig, die nach einem der drei Strukturfonds, bzw. einer der Verordnungen möglich sind. Solange für den EAGFL nicht andere Grundsätze gelten, sind die Grundsätze des jeweiligen Fonds anzuwenden, dem das Projekt inhaltlich zuzuordnen ist.

Der ESF ist der Fond, aus dem ganz überwiegend die Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden. Daher sind seine Grundsätze auch für LEADER verbindlich.

Lediglich für die Qualifizierung von Landwirten sieht Art 9. der Verordnung 1257/99 eine Fördermöglichkeit aus dem EAGFL vor. Wenn ein Qualifizierungsprojekt mit Landwirten geplant ist, können ggf. die Grundsätze des EAGFL zur Anwendung kommen.

Zuschussfähigkeit von Kofinanzierungen durch die Strukturfonds

Verordnung Nr. 1145/2003 (ersetzt die Verordnung 1685/00)

a) **Allgemeines über die Auslegung der Regeln für die Zuschussfähigkeit (z.B. Was ist eine Sachleistung? Was wird als Eigenleistung anerkannt?)**

Grundsätzlich ist die Frage von zuschussfähigen Ausgaben in der Verordnung 1145/2003 bzw. der BHO/LHO/Kommunale HO geregelt. Sachleistungen sind im Anhang unter 1.7 der Verordnung 1145/03 beschrieben.

Manche Bundesländer schließen unbare Eigenleistungen aus, andere haben dafür Regelungen, z.B. Sachsen-Anhalt begrenzt den Anteil auf 10% des Gesamtvolumens sowie auf maximal 10.000 Euro.

b) **Wie wird mit projektbezogenen Personalkosten umgegangen?**

Bei den projektbezogenen Personalkosten werden auch zum Teil Begrenzungen in den einzelnen Ländern festgelegt:

- ▶ Degressive Förderung mit max. 3 Jahre Dauer;
- ▶ Begrenzung der maximalen Förderhöhe

Der ESF bietet im Bereich Eigenleistung mehr Spielräume.

c) **Definition „Gemeinkosten“**

Gemeinkosten sind nachweisbare Kosten, die der kofinanzierten Organisation nach einer ordnungsgemäß

begründeten, gerechten, angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden (Overhead-Verwaltung etc. nach Beleg im Einzelfall bzw. erläuterten Pauschalen).

d) **Wie können bei Trägern, die die Leistungen selber erbringen wollen, die marktgerechten förderfähigen Kosten ermittelt werden?**

Einzelne Länder fordern hier ein Gutachten vom Projektträger oder Vergleichsangebote. In einigen Fällen wird auch eine Machbarkeitsstudie, die auch den finanziellen Teil reflektiert, im Rahmen von LEADER+ vergeben.

Vermarktung regionaler Produkte

Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Werbung im Agrarsektor (2001/C 252/03)

a) **Ist bei Marketingmaßnahmen die Leitlinie generell zu berücksichtigen?**

Die Gemeinschaftsleitlinien sind grundsätzlich bei öffentlichen Maßnahmen zum Marketing für Anhang-1-Produkte (und andere) zu berücksichtigen.

b) **Wie sind Maßnahmen der öffentlichen Hand zu bewerten?**

Maßnahmen der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Vereinigungen sind in gleicher Weise, wie private Maßnahmen im Sinne des Wettbewerbsrechts zu betrachten. Hier zählen nicht der Projektträger, sondern die Projekthinhalte. Die Werbung darf in Darstellung und Text nicht in Richtung Absatzförderung gehen. Hinweise auf Qualität und besondere Produktion sind möglich.

c) **Wie ist eine „Direktvermarkterbroschüre“ hier zu bewerten?**

Dazu gehört auch das Verbot von Beihilfen für Werbung für einzelne bzw. eine Gruppe von Unternehmen (siehe dort unter 3.1.3 bzw. Randvermerk Nr. 29). Eine Auflistung von Anbietern wäre demnach nicht förderfähig. Allgemeine Informationen über landwirtschaftliche Erzeugnisse und Ernährung sind förderfähig.

d) **Aufbau von Regionalmarken, Studien für Regionalmarken**

Hier ist die Gestaltung der Werbemaßnahmen von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich gilt, dass der reine Verweis auf die Herkunft des Produktes nicht mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar ist und daher nicht gefördert werden kann. Spezielle Qualitätsmerkmale sind entscheidend und können auch beworben werden. Regeln zu den Ausnahmen werden in der Richtlinie beschrieben. Studien für Regionalmarken können gefördert werden. Eine sehr gute Orientierung bieten die Maßnahmen der

CMA. (unter www.geo-schutz.de bietet die CMA Informationen zur Qualitätspolitik der Europäischen Union an)

e) Besteht auch bei Beachtung der "Werbeleitlinie" Notifizierungspflicht?

Auch die Beachtung von Gemeinschaftsleitlinien ersetzt keine notifizierten Programme/ Verordnungen für Förderatbestände. Existieren diese nicht, wird eine Einzelfallprüfung nötig, die sehr aufwändig ist.

Wettbewerbsrecht

Art 87 ff EGV, De-Minimis-Regel, KMU-Verordnung

a) Was sind Beihilfen?

Beihilfen sind finanzielle Mittel, die außerhalb der regulären staatlichen Verpflichtungen an öffentliche oder private Träger ausbezahlt werden. Es handelt sich auch dann um Beihilfen, wenn es beim Projekt keine Gewinnerzielungsabsicht gibt.

b) Wie grenzen sich Beihilfen von Zuwendungen ab? Sind öffentliche Gelder für soziale Projekte und gemeinnützige Organisationen Beihilfen?

Es kommt auf die Zielsetzung des Projektes an. Staatliche Förderungen, die an öffentliche oder private gemeinnützige Stiftungen, Vereine oder Initiativen gehen, sind dann staatliche Beihilfen, wenn damit eine wirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird (z.B. Schlachthof – wirtschaftliche Tätigkeit = Beihilfe. Der Ausbau eines Dorfbegegnungszentrum ist keine wirtschaftliche Tätigkeit und die Mittel sind damit eine Zuwendung. Der gemeinsame Markt wird durch die Aktivität nicht beeinflusst). Die Richtlinien für die Beihilfen müssen bei der Kommission notifiziert werden. Die Entscheidungskompetenz hat im Zweifelsfall die Kommission. Bei nicht konform gewährten Beihilfen, sind Rückforderungen durchzuführen, wenn dies bei einer Prüfung festgestellt wird.

c) Wann ist eine Beihilfe wettbewerbsverzerrend?

Bei öffentlichen bzw. gemeinnützigen Trägern ist generell die Frage zu klären, ob eine Mitbewerbersituation in der Region bestehen könnte. Es ist eine „Marktanalyse“ hinsichtlich der Frage zu machen: Gibt es für den beabsichtigten Zweck eines Projektes wirtschaftliche Modelle in der Region (z.B. Betreiben eines Jugendclubs) ?

Beihilfen im weiteren Sinn sind nicht immer finanziell zu sehen. Auch andere vorteilverschaffende Aktivitäten könnten das sein – dann auch relevant für Wettbewerbsverzerrung (z.B. Grundstücke zum Nulltarif).

d) Was ist die „De-minimis“-Regel? Wie ist sie praktisch umzusetzen?

Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.01 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EG L 10/30 vom 13.01.01)

Verordnung der EU zur Gewährung von Beihilfen, welche den Freiraum definieren (Geringfügigkeitsgrenze), die den Handel zwischen Mitgliedsstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen. Die Höchstgrenze der Beihilfen pro Projektträger ist auf 100.000 Euro De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren beschränkt. Das gilt für Projekte, die nicht von vornherein ausgeschlossen sind (Anhang-1-Produkte, Ausfuhrbeihilfen und Projekte im Verkehrssektor sind nicht De-minimis fähig). Da es keine Datenbank gibt, in denen die „De-minimis“-Förderungen pro Betrieb/Projektträger aufgeführt sind, wird in einzelnen Regionen eine Auskunft des Antragstellers über die Förderung der letzten drei Jahren verlangt. Daraus ist im Regelfall bereits ein möglicher „De-minimis“-Vorgang zu erkennen.

Im Wettbewerbsrecht gilt grundsätzlich, dass die Regelungen nicht so sehr am Unternehmensbegriff festgemacht werden, sondern beurteilt werden soll, ob die Tätigkeit wettbewerbsrelevant ist.

e) KMU-Förderung und deren praktische Umsetzung?

In einigen Bundesländern wird für das einzelne antragstellende Unternehmen geprüft, ob mögliche Konkurrenten in der Region vorhanden sind. Davon und von der Förderhöhe ist es abhängig, ob Wettbewerbsverzerrung zu befürchten ist. Die Förderung nach der Verordnung 70/01 ist aber aufgrund der geringen Fördersätze i.d.R. nicht so interessant.

Bundes- und Landeshaushaltsordnungen (BHO/LHO) / Kommunale HO / Ausschreibungspflicht

a) Wann besteht eine Verpflichtung zur Anwendung von Vergabevorschriften (VOL, VOB) für private Träger ?

Die Pflicht zur Ausschreibung gilt zunächst nur für öffentliche Projektträger. Für private Träger gelten die Verpflichtungen nach VOL/VOF bzw. VOB, wenn Ihnen aufgrund der Vorgaben aus der LHO oder Kommunale HO entsprechende Vorgehensweisen im Bewilligungsbescheid aufgegeben worden sind.

b) Abgrenzung von Investitionen und nicht investiven Maßnahmen

Grundsätzlich gilt es, in Projektanträgen investive und nicht-investive Maßnahmen in verschiedene Projektanträge zu fassen und getrennt zu beantragen.

Die meisten Richtlinien sind auf harte, investive Förderung ausgelegt. Weiche Maßnahmen ohne eigene Richtlinie sind deshalb teilweise schwer unterzubringen. Definition Investition: „alles was man anfassen kann“, z.B. Baumaßnahmen. Studien und Dienstleistungen z.B. sind nicht investiv.

Investitionen sind bei zeitlich befristeten Maßnahmen entsprechend der LHO abzuschreiben. Nur die Kosten innerhalb der Projektlaufzeit sind förderfähig (z.B. Computer für Personalstelle, die auf 2 Jahre befristet ist, kann nur die Hälfte – 2 Jahre der 4 Jahre als förderfähige Kosten angerechnet werden). Sachmittel, die zur Erfüllung von Aufgaben einer Personalstelle zu betrachten sind, können mit dem Fördersatz für nicht-investive Maßnahmen gefördert werden.

c) Überlassung geförderter Objekte an Dritte (Einhaltung Zweckbindungsfristen)

Auch bei der Überlassung an Dritte sind die Zweckbindungsfristen relevant, soweit sie in den Landeshaushaltsordnungen definiert sind. Die EU gibt nur vor, dass die Fristen angemessen sein sollen. Dies ist je nach Projekt festzulegen. Das betrifft auch die Unterhaltspflicht und die Verkehrssicherheit.

Ermessensspielräume bei widersprüchlichen Vorgaben (EU-Recht / nationales (Landes-) Recht)

a) Können Verwaltungsstellen Ermessensentscheidungen treffen und begründen, z.B. bei Widerspruch zwischen EU-Verordnung und anzuwendender Richtlinie?

Landes-Richtlinien dürfen nicht über Vorgaben aus den EU-Verordnung hinausgehen, sie können aber einschränken. Wenn das der Fall ist, sind die Richtlinien bindend und können nicht durch Auslegung abgeändert werden. Widersprüche sollten genauestens geprüft werden. Wenn keine notifizierte Richtlinien genannt sind, sind die EU Verordnungen 68, 69, und 70/2001 zu prüfen.

Dies gilt auch für Fragen nach den förderfähigen Kosten (z.B. Personalkosten) und den Widerspruch zwischen „bottom up“ und förderrechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Gegensatz von „investiv“ (=Landesrecht) und „nicht investiv“ (EU-Recht).

b) Ist zur Förderung eine notifizierte Richtlinie nötig oder ist das genehmigte Programm ausreichend?

Zur Prüfung der Förderfähigkeit eines Projektes, ist es notwendig nicht nur ein notifizierte Programm als Begründung heranzuziehen, sondern es muss eine spezielle Förderrichtlinie geben, nach der eine Förderung möglich ist. Diese zu finden stellt sich oftmals als schwierig dar.

Programme zur ländlichen Entwicklung werden von den Ländern umgesetzt. Landesprogramme können bei den zuständigen Behörden abgefragt werden. Bundesprogramme sind im Rahmen von LEADER nur beschränkt relevant. Richtlinien für den Bereich Forschung und Entwicklung oder auch Umweltmaßnahmen gibt es auf Bundesebene reichlich.

Wenn es keine notifizierte Richtlinie gibt, gilt es die Rahmenbedingungen z.B. KMU-Förderung oder De-minimis zu prüfen. Auch wenn keine Landesmittel zur Kofinanzierung genutzt werden sind Landes-Richtlinien etc. heranzuziehen.

Die Förderdatenbank beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bietet ein Suchsystem unter: <http://db.bmwa.bund.de>

d) Ist eine Abweichung der Förderobergrenze bei Investitionen über 300.000 Euro möglich ?

Ja, mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen (z.B. Leitprojekt). Beispiele dafür gibt es in einzelnen Bundesländern.

e) Gilt eine für ein Bundesland notifizierte Richtlinie auch für ein Projekt eines anderen Landes?

Zurzeit nicht, aber es wird von der Kommission geprüft, inwieweit hier der Spielraum erweitert werden könnte.

Weitere Fragen

a) Änderung des Operationellen Programms (OP), Verfahren und Zeitplan

Veränderung des OP müssen notifizierte werden.

Ergänzungen zur Programmplanung sind wesentlich einfacher und in einem angemessenen Zeitraum zu realisieren.

Handlungsoptionen auf Projektebene

Die europäischen Rahmenbedingungen liegen generell fest und sind nicht veränderbar.

Bei der nationalen Umsetzung in den Bundesländern gibt es unterschiedliche Auslegungen, so können regionale Richtlinien Fördertatbestände enger auslegen als dies die EU-Vorgaben tun.

Grundsätzliches

- a) **Wie genau muss ein Finanzplan sein? Sind Schätzungen bei Projektentwicklung möglich? Ist die Anwendung von Pauschalbeträgen möglich?**

Der Finanzplan sollte möglichst genau sein, die Kostenpositionen aufgeschlüsselt werden. Pauschalen sind letztlich nicht abrechenbar.

Umsatzentwicklung oder Einnahmen können im Vorfeld nur geschätzt werden und sind im nachhinein mit konkreten Zahlen zu belegen. Die Einnahmen reduzieren die förderfähigen Kosten.

Eine Nachbewilligung über die beantragten Mittel hinaus führt in der Regel zu einer realistischen Einschätzung und verhindert die Bindung von finanziellen Ressourcen.

Eigenleistung

- a) **Bare und unbare Eigenleistungen: Inwiefern können unbare Eigenleistungen (z.B. durch Bauhof, Personalkosten des Kofinanzierers) und bare Eigenleistungen (z.B. Spenden mit/ohne Gegenleistung) als Kofinanzierungsmittel eingesetzt werden?**

Personalkosten von eigenem Personal sind auch bei öffentlichen Trägern anrechenbar, wenn die Maßnahmen außerhalb regulärer Aufgaben liegen. Die Kosten sind dann als Kofinanzierung anrechenbar, wenn sie als förderfähige Kosten akzeptiert werden. In Baden-Württemberg kann z.B., wenn die ausgeschriebene Aufgabe durch einen öffentlichen Bieter als Günstigsten gewonnen wird, Personal eingesetzt und geltend gemacht werden. Einzelne Länder schließen eine Anerkennung von öffentlichen Personalkosten aus.

Zweckgebundene Spenden und Sponsorenmittel reduzieren die förderfähigen Kosten und können nicht als Kofinanzierung herangezogen werden.

(Anwendung Regel 1, VO 1145/2003)

- b) **Welche Eigenleistungen sind anrechenbar, können gefördert werden?**

In der Regel werden unbare Eigenleistungen privater Träger nicht als förderfähige Kosten anerkannt.

- c) **Müssen Vergleichsangebote eingeholt werden?**

Zur Ermittlung bzw. zur Kalkulation von Kosten unbarer Eigenleistungen können auch Vergleichsangebote hilfreich sein. Die Höhe der Kosten kann so begründet werden. Berufsverbände oder vergleichbar arbeitende Einrichtungen können hier helfen.

Grundsätzlich müssen die Regelungen der BHO bzw. der LHO oder kommunalen HO berücksichtigt werden.

- d) **Wie wird freiwillige Arbeit gewertet?**

In der Regel wird freiwillige Arbeit nicht als förderfähige Kosten anerkannt (Ausnahme z.B. Sachsen-Anhalt).

Kofinanzierung

In den meisten Ländern ist die fehlende öffentliche Kofinanzierung das Hauptproblem, da in den Landeshaushalten keine oder keine ausreichenden Mittel eingestellt wurden. Bei gleichzeitiger Mittelknappheit der Kommunen entsteht hier eine Blockade.

- a) **Welche Mittel gelten als öffentliche Kofinanzierung?**

Grundsätzlich alle Bundes-, Landes- und kommunalen Mittel.

- b) **Was sind „Gleichgestellte“ öffentliche Mittel, die zur Kofinanzierung verwendet werden können?**

Dazu zählen Mittel

- ▶ Von Dritten, die im operationellen Programm des jeweiligen Bundeslandes als Kofinanzierungsmittel angemeldet und anerkannt wurden
- ▶ Öffentlicher Körperschaften, wie z.B. Sparkassen, öffentlich-rechtliche Medienanstalten/ARD-Fernsehlotterie.
- ▶ Stiftungen, die einen öffentlich-rechtlichen Status haben, wie „Stiftungen des öffentlichen Rechtes“ (z.B. Bayerische Landesstiftung, Landesnaturschutzfonds, Technologiestiftung Schleswig-Holstein, Kreissparkassenstiftungen) oder „nicht rechtsfähige Stiftungen in öffentlicher Trägerschaft“.
- ▶ Stiftungen, die öffentlich (von Rechnungshöfen) kontrolliert werden (z.B. Denkmalstiftung Baden-

Württemberg, Deutsche Umweltstiftung). Hier muss jeweils eine Einzelnachweis vorausgehen.

Die Stiftungssatzungen geben zur Trägerschaft und zur Kontrolle Auskunft.

c) Sind Spenden an Kommunen zur Kofinanzierung nutzbar?

Nur Spenden (ohne Zweckbindung), die an Kommunen fließen und dort im Haushalt eingestellt wurden.

d) Sind Mittel Privater als Kofinanzierung über die Begriffsdefinition: „Handeln im öffentlichen Auftrag“ verwendbar?

Das hat nicht nur mit den Projekten, sondern vor allem mit dem Träger zu tun. Die Bedingungen sind:

Die Einrichtung

- ▶ ist zu einem besonderen Zweck gegründet worden, im Allgemeininteresse Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind **und**
- ▶ besitzt eine Rechtspersönlichkeit (Stiftung, e.V. etc) **und**
- ▶ wird überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen finanziert **oder** hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch die o.a. Institutionen unterliegt **oder** deren Verwaltung-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind **und**
- ▶ wird vom Rechnungshof oder Kommunalprüfungsamt kontrolliert.

e) Wie können die LAGs in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eine nachhaltige Eigenfinanzierung aufbauen?

In Bundesländern, in denen keine ausreichenden Landesmittel zur Verfügung stehen, haben sich neben der projektbezogenen Umlage je Gemeinde in einigen LEADER-Gruppen „Regionalfonds“ in der Trägerschaft des Landkreises gebildet (z.B. Niedersachsen). In diese zahlen die in der LEADER-Kulisse liegenden Kommunen eine jährliche Umlage ein. Die LAG kann diese Mittel für die Projektfinanzierung verwenden. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden im Verwaltungshaushalt übertragen.

Drittmittel (Spenden, Stiftungsmittel, Sponsoring)

Hier werden Drittmittel nicht als Kofinanzierung, sondern als Instrument um den Eigenanteil zu decken, betrachtet. Im einzelnen:

a) Können Stiftungsmittel und Spenden als Drittmittel bzw. Eigenmittelanteil verwendet werden?

Ja.

b) Sponsoring

Ja, trägt zur Projektfinanzierung allgemein bei, bleibt aber bei der Kofinanzierung außen vor und verringert die Zuwendung.

c) Wann genau erfolgt bei Drittmiteleinsatz ein Abzug von den förderfähigen Kosten?

Das ist abhängig von der LHO. I.d.R. bei gleichem Zuwendungszweck.

Prüf- und Kontrollverfahren

Siehe auch die Beiträge ab S. 24

Checkliste für Projektträger zum Kontrollverfahren – Was wird geprüft?

a) Rechtzeitiger Einsatz der Fördermittel

Ausgehend vom aktuellen Auszahlungsstand wird geprüft, ob zum Zeitpunkt der Auszahlung die Auszahlungsvoraussetzungen gegeben waren. In der Regel dabei eine Liste verlangt, in der projektbezogen alle bezahlten Rechnungen in chronologischer Reihenfolge verzeichnet sind. Ausgehend von dieser Investitionsgüterliste, auf der die einzelnen Zahlungen aufgelistet werden, sind mehrere Positionen anzukreuzen, zu der dann die entsprechenden Verträge, Bestellungen, Rechnungen, Buchungsbelege und Kontoauszüge im Original vorgelegt werden müssen. Die interne Rechnungsprüfung und die auszahlende Stelle müssen unabhängig voneinander sein.

b) Förderfähigkeit der Ausgaben

Es wird geprüft, ob die Förderfähigkeit der zugrunde liegenden Ausgaben gewährleistet ist. Dazu zählt unter anderem die materielle Förderfähigkeit, der Abzug von MwSt und Skonti und die Einhaltung des Durchführungszeitraums.

c) Einhaltung des Vergaberechts

Ausschreibungsprozesse für die Vergabe von Leistungen und von Personalstellen sollten mit geeigneten Unterlagen dokumentiert werden (z.B. Zeitungsanzeigen, Bewerbungsunterlagen).

d) Publizitätsvorschriften Verordnung 1159/2000

Bei Veröffentlichungen, Anzeigen oder Hinweisschildern ist darauf zu achten, die Förderung durch LEADER+ und die EU zu erwähnen. Das Logo der EU und von LEADER+ sollte verwendet werden und der Wortlaut „gefördert mit Mitteln der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+“ hinzu gefügt werden. Dies sind die Grundvoraussetzungen, die durch die Vorgaben aus den jeweiligen OP ergänzt worden sein können. Es sollte in jedem Fall eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Erstellen von Presseerklärungen betrieben werden. Eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist bei Prüfungen ein ganz wichtiger Punkt. Es sollte für jedes Projekt und für den übergreifenden Bereich eine eigene Pressemappe angelegt werden.

e) Projektantrag/ Bewilligungsbescheid/ Schriftverkehr

Alle relevanten Unterlagen zum Projekt sollten in chronologischer Reihenfolge aufgehoben werden. Zu diesen abwicklungstechnischen Unterlagen gehört auch der Schriftverkehr mit dem LAG-Management und der zuständigen Abwicklungsstelle.

f) Berichte

Die Projektträger verpflichten sich zur Berichterstattung in bestimmten zeitlichen Abständen, die vom LEADER+ Management rechtzeitig bekannt geben werden.

g) Liste aller bezahlten Rechnungen in chronologischer Reihenfolge

Es sollte eine chronologische Liste aller Ausgaben und den damit verbundenen Rechnungen und den Zahlungsverkehr erstellt werden. Wenn Belege für die Buchhaltung in den normalen unternehmerischen Unterlagen abgelegt werden, sollte eine Kopie mit einem Verweis auf den Ablageort des Originalbelegs gezogen werden.

h) Belegsammlung

Der Projektträger verpflichtet sich zur Sammlung aller relevanten Belege und Bankunterlagen.

i) Die Vor-Ort-Prüfung

Für die Vor-Ort-Prüfung sollten die folgenden Vorbereitungen getroffen werden und Unterlagen bereitliegen:

- ▶ Festlegung der fachlich kompetenten Ansprechpartner
- ▶ Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Prüfung
- ▶ Besichtigung der Einrichtung/des Betriebes und der geförderten Gegenstände "Inaugenscheinnahme", um die Schlüssigkeit des Fördervolumens belegen zu können.

Bereitstellung folgender Original Unterlagen:

- ▶ Antragsunterlagen,
- ▶ Schriftwechsel mit der bewilligenden Stelle (Behörde oder Hausbank)
- ▶ Unterlagen zum Projekt (Projektbeschreibung, Investitions- und Finanzierungsplan)
- ▶ Zuwendungsbescheid / Zusage bzw. Vertrag mit der Hausbank einschließlich Änderungsbescheide
- ▶ Verwendungsnachweis
- ▶ Investitionsgüterliste, chronologisch geordnet nach Bezahldatum

Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Für die im Rahmen der Investition geförderten Wirtschaftsgüter / Dienstleistungen Ausgaben:

- ▶ Bestellungen, Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge
- ▶ Bei Anschaffungen, die in das Anlagevermögen des Fördernehmers eingegangen sind: Buchungsbelege zum Anlagekonto
- ▶ Arbeitsverträge, Lohnlisten zum Nachweis der Arbeitsplätze, Sozialversicherungsnachweise (soweit im Rahmen der Förderung bestimmt)
- ▶ Sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt

Checkliste für Projektberatung

Die folgende Aufstellung von förderrechtlichen Aspekten der Projektberatung soll einen Rahmen bieten, um in möglichst übersichtlicher Weise die wesentlichen Punkte der Förderung zu prüfen. Im Einzelfall müssen Detailfragen darüber hinaus geklärt werden.

a) Zielerreichung im Sinne des REK

Förderprojekte müssen grundsätzlich einen Beitrag zur Zielerreichung des REK leisten.

b) Förderfähige Kosten

Zur Definition förderfähiger Kosten sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- ▶ Belegbarkeit der Kosten
- ▶ Zusätzlichkeit der Maßnahme und Kosten
- ▶ Bewertung und Anerkennung unbarer Eigenleistungen
- ▶ Finanzielle Unterstützung von Dritten (z.B. Sponsoren)

Ansonsten gilt es Details in den jeweiligen Verordnungen zu prüfen.

c) Abgrenzung zu Mainstream-Programmen

LEADER+ soll grundsätzlich pilothafte Maßnahmen fördern und soweit möglich die Mainstream-Programme ergänzen. So gilt es auch im Beratungsprozess auf mögliche andere Förderinstrumente hinzuweisen.

d) Nationale Kofinanzierung

Die Förderung im Rahmen der Strukturfonds der EU wie beispielsweise EAGFL, ESF, EFRE und anderen bedingen eine Kofinanzierung der EU-Mittel durch nationale öffentliche Mittel.

Als Kofinanzierung anerkannt werden können neben Mittel von Kommunen, Landkreis, Land und Bund auch Mittel von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch von Kirchen, Stiftungen sowie nicht zweckgebundene Spenden.

e) Investitionen

Bei Investitionen im ländlichen Raum sind die bestehenden Länderprogramme zu berücksichtigen.

Anlageinvestitionen privater Träger werden in der Regel mit geringen Fördersätzen bezuschusst.

Infrastrukturmaßnahmen öffentlicher Träger werden in der Regel mit höheren Fördersätzen (bis zu 50%, alte Bundesländer und 75%, neue Bundesländer) unterstützt.

Die Kofinanzierung wird in diesen Fällen in der Regel vom jeweiligen Projektträger gestellt.

Investitionen über 400 Euro sind steuerrechtlich auf deren Nutzungsdauer abzuschreiben (Finanzamt, Steuerberatung gibt hier Auskunft).

Bei größeren Anschaffungen über 400 Euro im Zusammenhang mit konzeptionellen Projekten bzw. der Einrichtung von Personalstellen sowie Anschaffung von PC oder Drucker, ist die Summe der Abschreibungen für die Projektlaufzeit als förderfähige Kosten zu betrachten.

Konzepte, Dienstleistungen, Studien, Machbarkeitsstudien und Entwicklungskonzepte sind als eher unproblematisch zu betrachten, insbesondere wenn es sich um nichtlandwirtschaftliche Produkte wie Tourismusprojekte handelt.

Marketing- und Werbemaßnahmen, welche im weitesten Sinne die Förderung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (siehe Anhang 1 des EG-Vertrages) abzielen, müssen in Einklang mit der Verordnung Nr. 1145/2003 und der Leitlinie stehen.

Eine einzelbetriebliche Förderung im Bereich der Vermarktung ist in vielen Bundesländern über bestehende Programme wie die Agrarinvestitions-Programme abgedeckt. Daneben gibt es noch die Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen bzw. Erzeugergemeinschaften.

Allgemeine Verbraucheraufklärung und Öffentlichkeitsarbeit ist im Sinne des Wettbewerbsrechts als eher unproblematisch zu betrachten.

Darüber hinaus bieten Länder-Marketingorganisationen wie beispielsweise die MBW (Marketinggesellschaft Baden-Württemberg) bzw. die CMA (Zentrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft) interessante Förderinstrumente.

f) Qualifizierung

Qualifizierungsmaßnahmen machen besonders in engem Zusammenhang mit anderen Projekten Sinn (z.B. die Qualifizierung von touristischen Anbietern bei Einrichtung eines Radwegenetzes).

Einführung in die Verordnung (EG) Nr. 438/2001 (Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Struktur- fondsinterventionen)

Steffen Breyer, Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg

Einleitung

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Verwaltungs- und Kontrollverordnung, die Verordnung (VO) (EG) Nr. 438/2001 mit den Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates erlassen, um die Anforderungen und Durchführungsvorschriften an die Strukturfondsinterventionen

– wozu auch LEADER+ zählt – darzustellen. Die drei wichtigsten Vorschriften der VO (EG) Nr. 438/2001 für die Mitgliedstaaten bezüglich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sind Artikel 2 (1) zur Erstellung von Dienstanweisungen, Artikel 3a zur Zuweisung und Trennung von Aufgaben sowie Artikel 4 Abs. 1 zur Richtigkeit der Ausgaben.

Erstellung von Dienstanweisungen

Artikel 2 (1) gibt vor, dass Dienstanweisungen zu erstellen sind. Das wurde in den einzelnen Ländern in der Regel ausgeführt entweder durch die ergänzenden Programmplanungen oder durch Prüfpfade, in denen ersichtlich wird, welche Behörde für welche Aufgaben zuständig / verantwortlich ist (s. nächste Seite: Artikel 7). Prüfpfade sollten aber auch für jede einzelne Bewilligungsstelle erstellt werden. Denn auch im LEADER-Verwaltungsverfahren gilt das geschriebene Wort. Schriftliche Festlegungen, wie zum Beispiel Wer macht was? Wo geht der Antrag ein, wird dort von X bearbeitet, geht anschließend an Y und so weiter, haben den Vorteil, dass sie das weitere Antrags- und Bewilligungsverfahren deutlich erleichtern und eine Darstellung des Verfahrens gegenüber Prüfinstanzen, wie der EU-Kommission oder der Unabhängigen Stelle, ermöglichen. Langwierige mündliche Erklärungen gegenüber diesen Stellen entfallen. Ein Schriftstück hat im Allgemeinen einen anderen Beweiswert, als wenn Sachverhalte langwierig mündlich nachgewiesen oder beschrieben werden müssen.

Zuweisung und Trennung von Aufgaben

In Artikel 3a werden Zuweisung und Trennung von Aufgaben beschrieben. Ein Auszug daraus ist das so genannte Vier-Augen-Prinzip, das heißt, dass alle Vorgänge von zwei Personen geprüft werden sollen. Ein Prinzip, welches auch in der Prüfung jedes einzelnen Antrags angewandt werden sollte. In Niedersachsen wurde dafür

ein Verfahren mit standardisierten Vordrucken eingeführt. Aus diesem wird anhand von zwei Unterschriften – die nach der Prüfung unter jedem Verwaltungskontrollbogen stehen – eindeutig ersichtlich, dass zwei Personen den Antrag geprüft haben.

Richtigkeit der Ausgaben

In Artikel 4 geht es um die Richtigkeit der Ausgaben und damit auch um deren Zuschussfähigkeit. Das sind die zwei entscheidenden Punkte, die im Rahmen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu beachten sind. Es geht aber auch um das Thema Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Erfahrungen zeigen, dass bei Prüfungen der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof die vor Ort stattfinden, die ausschreibungspflichtigen Leistungen – insbesondere bei öffentlichen Aufträgen – immer geprüft werden.

In LEADER+ sollen – nach Artikel 4 (2) – Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden. Diese Vorgaben sind aus dem Bereich der flächen- und tierbezogenen Maßnahmen, das heißt aus dem Bereich der Garantieabteilung des EAGFL (klassische Agrarförderung), übernommen worden. In Niedersachsen sind daher alle Projekte von der Bewilligungsstelle, also den Landkreisen, einer Inaugenscheinnahme zu unterziehen. Dazu ist, nach der Durchführung des Projektes, vor Ort zu überprüfen, ob das Projekt in dem beantragten Umfang auch tatsächlich umgesetzt worden ist, z.B. ob die vorgesehenen Fahrräder tatsächlich in der beantragten Zahl angeschafft worden sind oder das zu sanierende Gebäude tatsächlich umgebaut worden ist. Der Aufwand für diese Inaugenscheinnahme ist vom Umfang und von der Komplexität des zu prüfenden Projektes abhängig. Es muss mit der Prüfung sichergestellt werden, dass die zur Auszahlung beantragten Summen auch in dem Projekt als förderfähige Kosten angefallen sind. Eine Aufgabe, die bei den etwas heterogeneren LEADER+ Projekten nicht immer ganz einfach sein wird. Von den Prüfern ist ein sogenanntes Prüfprotokoll zu erstellen, welches dokumentiert, was genau vor Ort geprüft wurde.

Unabhängig davon sind Kontrollen von anderen Stellen, wie z.B. den Unabhängigen Stellen, nach Artikel 10 der VO (EG) Nr. 438/2001, die so genannten Fünf-Prozent-Prüfungen (fünf Prozent von den Ausgaben bei den jeweiligen Lokalen Aktionsgruppen sind zu prüfen) auszuführen. In Niedersachsen wurden diese Prüfungen im Jahr 2003 von den Bezirksregierungen umgesetzt. Diese Fünf-Prozent-Prüfung erfolgt unabhängig von den Inaugenscheinnahmen durch die Bewilligungsstellen, die in Niedersachsen 100 Prozent der Projekte umfassen.

Artikel 7: Ausreichende Prüfpfade

Artikel 7 der VO (EG) Nr. 438/2001 ist zwischenzeitlich geändert worden durch die VO (EG) Nr. 2355/2002 der Kommission, in welcher ein mehr oder weniger brauchbares Muster für einen Musterprüfpfad für die Prüfungen

bei Förderungen aus den Strukturfonds eingefügt worden ist. Dieser Prüfpfad ist sehr allgemein gehalten und für die Anforderungen bei LEADER nur begrenzt brauchbar. Trotzdem gibt er aber bestimmte Verfahren vor, die Grundlagen für Prüfungen im Rahmen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sind. Beispielsweise sollen Buchführungsunterlagen geprüft werden, ein Bewilligungsbescheid soll vorhanden sein, die Vergabe – wenn erforderlich – muss durchgeführt worden sein und auch die Vor-Ort-Kontrolle muss – sobald diese durchgeführt wurde – Gegenstand der Aktenführung sein. Wichtig ist auch, dass die Unterlagen aufbewahrt werden und zwar so lange, dass auch Prüfungen, die nach 2006 stattfinden, durchgeführt werden können. Zudem gibt es inzwischen klare Vorgaben, in welcher Form – Fotokopien oder Originale – diese Unterlagen aufzubewahren sind.

Anmerkung eines Teilnehmers: Jetzt, nach der ersten durchgeführten Kontrolle in LEADER+, kann ich nur bestätigen, dass diese Prüfung genau so abgelaufen ist, wie im Vortrag beschrieben wurde. Die Kontrolleure fragen zu jedem einzelnen Punkt „Wer macht das?“, „Wo ist was schriftlich geregelt?“ usw. Es ist eben nicht ausreichend die Unterlagen „nur“ aufzuheben, sondern die Prüfpfade müssen geregelt und schriftlich fixiert sein. Dienstanweisungen, schriftliche Regelungen und Festlegungen mit Unterschrift, das ist für die Prüfungen in LEADER+ das A und O.

Prüf- und Kontrollverfahren am Beispiel des Programms Nationale Vernetzungsstelle LEADER+ Deutschland

Norbert Walter, Referat 521 (Gemeinschaftsaufgabe GAK und EU-Programme), Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Bonn

Einleitung und Problemstellung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) und damit das Referat 521 als Verwaltungsbehörde besitzt in LEADER+ eine Doppelfunktion. Zum einen verfügt es, erstmalig seit 2002, über ein eigenes Programm und steht damit auf einer Ebene mit den Bundesländern. Damit ist das BMVEL zuständig für die Nationale Vernetzungsstelle LEADER+; die es zwar schon länger gibt, aber nicht als eigenes Programm mit einem hohen Verwaltungsaufwand. So müssen zukünftig auch Berichte verfasst, Zahlungsanträge gestellt und die Vernetzungsstelle evaluiert werden.

Zum anderen ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in allen Begleitausschüssen der Länder vertreten und vermittelt zwischen den Anforderungen der Europäischen Kommission und den Anliegen der Länder. Damit steht das Bundesministerium „in der Mitte zwischen den Fronten“, eine Stellung, die nicht ganz einfach zu handhaben ist.

Ist LEADER komplizierter geworden?

Im LEADERforum 2.2003 stand „LEADER ist komplizierter geworden“. Da stellt sich die Frage: Haben wir unsere Hausaufgaben nicht gemacht? Das Ganze sollte doch eigentlich vereinfacht werden. Doch die Vernetzungsstelle hat ja einen tieferen Einblick, auch in die Programme der Länder, und schreibt so was nicht grundlos. Sicherlich, es ist mehr geworden. Mehr an Verwaltungsaufwand, da mehr Indikatoren erfasst und die neuen Kontrollverordnungen beachtet werden müssen. Es müssen mehr Bewertungen und mehr Berichte geschrieben werden. Häufig sind auch die Anforderungen an die Gruppen gewachsen. Es wird immer schwerer Kofinanzierungsmittel aufzutreiben, Stichwort „nationale Haushalte“, auch das ist sicherlich ein großes Problem. Auch die Anzahl der Rechtsgrundlagen zu LEADER+ ist gestiegen.

Zahlreiche Verordnungen und Richtlinien

Für die LEADER+ Programme gibt es über 20 Verordnungen (VO) bzw. Rechtsgrundlagen, die wir kennen und beachten müssen. Die Wichtigste ist die VO (EG) Nr. 1260/1999 mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds. Auf dieser Verordnung basiert das Operationelle Programm bzw. das Landesprogramm. Dazugekommen ist die Programmergänzung, in welcher detailliert die Maßnahmen beschrieben werden, die auch im Programm aufgeführt sind. Dann gibt es die VO (EG) Nr. 438/2001, die sogenannte Kontrollverordnung, und die zugehörigen Änderungen durch die VO (EG) Nr. 2355/2002, mit den Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1260/1999 zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen bei Strukturfondsinterventionen, einschließlich der Änderungen durch die VO (EG) 1447/2001. Und es gibt die VO (EG) Nr. 1685/2000 bezüglich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für kofinanzierte Operationen der Strukturfonds. Diese Verordnung wurde zwischenzeitlich geändert durch die VO (EG) Nr. 1145/2003. Beide Verordnungen wiederum werden ab März 2004 aufgehoben (gilt für VO (EG) Nr. 1145/2003) bzw. geändert (gilt für VO (EG) Nr. 1685/2000) durch die VO (EG) Nr. 448/2004.

Zunächst gibt es für LEADER+ drei grundlegende Verordnungen:

- ▶ EAGFL-Verordnung: VO (EG) Nr. 1257/1999 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 445/2002, die zwischenzeitlich schon durch die VO (EG) Nr. 963/2003 geändert und durch die VO (EG) Nr. 817/2004 ersetzt wurde,
- ▶ EFRE-Verordnung: VO (EG) Nr. 1783/1999 über den Europäischen Fond für regionale Entwicklung, in welcher die Maßnahmen beschrieben sind, die gefördert werden können und
- ▶ ESF-Verordnung: VO (EG) Nr. 1784/1999 zum Europäischen Sozialfond.

Weiterhin müssen wir die VO (EG) Nr. 1159/2000 beachten, in welcher die Informations- und Publizitätsmaßnahmen detailliert beschrieben werden. Zum Beispiel die genaue Größe von Schautafeln in Abhängigkeit von den Gesamtkosten, aber auch wie die Sterne der EU-Fahne ausgerichtet werden. Zusätzlich gibt es die VO (EG) Nr. 69/2001 über die Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf die sogenannten „De-minimis“-Beihilfen. Diese sind nicht einfach zu handhaben und für die Landwirtschaft gar nicht anwendbar (siehe Vortrag von Steffen Breyer, S. 9). Ferner müssen wir die VO (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleinen und mittleren Unternehmen kennen.

Wiederholt hat es in LEADER+ auch Unregelmäßigkeiten gegeben. Die daraus resultierenden Wiedereinziehungen

zu unrecht gezahlter Beträge regelt die VO (EG) Nr. 448/2001. Beachten müssen wir auch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (2000/C 28/02) und die Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse (2001/C 252/03), die sogenannte „Werbeleitlinie“. Zudem gibt es die Bundeshaushaltsordnung bzw. die Landeshaushaltsordnungen für die Länderprogramme die LEADER+ Leitlinien 2000/C 139/05 sowie den Leitfaden für die Förderung von Projekten bei der Kooperation zwischen den ländlichen Gebieten (Titel-2-Projekte).

Bei den Kooperationen gibt es den Schwerpunkt Transnationale Kooperation, tatsächlich ist der Aufwand hier um ein Vielfaches gestiegen. In der letzten Förderperiode wurden nur die Kooperationsanbahnungen durch die Europäische Kommission gefördert und einige einzelne Projekte, die mit einem relativ schmalen Budget abgewickelt worden sind.

Vielleicht ist LEADER aus den genannten Gründen ja doch komplizierter geworden.

Erfahrungen sollten genutzt werden

Doch müsste es in manchen Punkten auch einfacher geworden sein. Einfacher, weil Erfahrungen aus LEADER I und LEADER II vorhanden sind. Diese sollten, darauf kann ich nur hinweisen, von Ihnen genutzt werden. Aus den Begleitausschusssitzungen ist mir bekannt, dass in der Regel die Lokalen Aktionsgruppen, die bereits LEADER-Erfahrungen haben, in LEADER+ mehr und auch bessere Projekte durchführen als die sogenannten „neuen“ Aktionsgruppen. An diesem Punkt möchte ich hervorheben, dass seit dem Jahr 1997 die Nationale Vernetzungsstelle eingerichtet ist. Ich kann Ihnen nur dringend raten, die Angebote der Vernetzungsstelle auch zu nutzen. Bei 13 föderalen Programmen mit unterschiedlichen Verfahren bei der Umsetzung von Projekten gibt es zwar mit Sicherheit nicht immer die Lösung, die kann es für bestimmte Maßnahmen auch nicht geben, aber es gibt sicherlich Möglichkeiten im Sinne der Region Ersatz zu finden und die Fördergelder entsprechend zu nutzen.

Erfahrungen nutzen heißt aber auch, dass die Bewilligungsstellen möglichst bereits im Anfangsstadium eines Projekts beratend tätig sind. Damit können Probleme bereits im Planungsstadium erkannt und angegangen werden. Damit können auch die Arbeitsbelastung und Frustration beim Endempfänger verringert werden. Zudem sollten wir den Regionalmanager, der jetzt über LEADER finanziert wird, verstärkt einsetzen, um Projektanträge im Vorfeld abzuklären und die Einhaltung des vorgeschriebenen Prüfungsweges zu gewährleisten.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme am Beispiel der Deutschen Vernetzungsstelle

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft besitzt die Fachaufsicht über die Deutsche Vernetzungsstelle LEADER+ (s. Tabelle 1, S. 29). Diese Aufgabe obliegt dem Referat 521 (EU-Programme), welches unter anderem verantwortlich ist für die Erstellung der Durchführungsberichte, die Vorgaben zur Erfassung statistischer Daten, Kontrollen und Prüfungen – beispielsweise, ob die heutige Veranstaltung in den Gesamtrahmen des Operationellen Programms passt – sowie die Halbzeitbewertung. Ein Teil dieser Aufgaben wird an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als „zwischengeschaltete Stelle“ übertragen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kontrolliert die wirtschaftliche Haushaltsführung und Einhaltung der Bundeshaushaltsordnung sowie alle Belege der Deutschen Vernetzungsstelle.

Im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft stellt die Zahlstelle (Referat 113, Haushaltsreferat) Auszahlungsanträge und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 der VO (EG) 438/2001 für das Gesamtprogramm aus und nimmt Zahlungen der Europäischen Kommission entgegen. Zusätzlich ist die Zahlstelle verantwortlich für die Stichprobenkontrollen gemäß der Artikel 10 – 12 der VO (EG) 438/2001. Die wiederum werden durchgeführt vom Referat 123 des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, welches funktional von der Zahlstelle unabhängig ist. Das Referat 123 ist zugleich die Unabhängige Stelle nach Artikel 15 – 17 der VO (EG) 438/2001 für den Bereich Nationale Vernetzungsstelle LEADER+ und schreibt den Abschlussvermerk.

In Tabelle 2 (S. 30) sehen wir eine Übersicht der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Nationalen Vernetzungsstelle LEADER, welche unterteilt ist in vier Funktionen – Verwaltungsbehörde mit „zwischengeschalteter Stelle“, Zahlstelle, Unabhängige Stelle und Stichprobenkontrollen – und deren Zuordnung zu den oben genannten Referaten des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Es wird sehr deutlich, dass es klare Trennungen gibt zwischen den jeweiligen Funktionen bzw. den Referaten und den einzelnen Aufgaben nach Artikel 9 (Ausgabenbescheinigung und Auszahlungsantrag), Artikel 15 – 17 (Abschlussvermerk) und Artikel 10 – 12 (Stichprobenkontrollen) der VO (EG) 438/2001 sowie der „zwischengeschalteten Stelle“ (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). Wie erhält nun der Endbegünstigte – hier die Nationale Vernetzungsstelle – die Zahlungen der Europäischen Kommission?

Die Strukturen des Finanzwesens

Der Weg des Zahlungsflusses von der Europäischen Kommission aus Brüssel zur Vernetzungsstelle LEADER+ in Frankfurt läuft über viele Stellen (s. Tab. 3, S. 31). Zu Anfang der Förderperiode erhielt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Vorauszahlung von der Europäischen Kommission. Diese wurde der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für den sogenannten LEADER-Titel zugewiesen. Die Deutsche Vernetzungsstelle weist der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung alle getätigten Ausgaben mit entsprechenden Belegen nach. Die Bundesanstalt erstellt drei mal im Jahr die Ausgabenerklärung und stellt den Auszahlungsantrag an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Ausgabenbescheinigung und Auszahlungsantrag gehen dann über das Referat 616 des Bundesministeriums an die Europäische Kommission in Brüssel. Diese prüft und überweist, falls alles korrekt ist, eine sogenannte Zwischenzahlung an das Referat 616 des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Von dort wird die Zahlung weitergeleitet bis sie letztendlich dem LEADER-Titel im Haushalt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugewiesen wird und damit der Deutschen Vernetzungsstelle zur Verfügung steht. Das Ganze wiederholt sich mehrmals bis zum Ende der Förderperiode. Dann wird die sogenannte Restzahlung beantragt. Zu diesem Antrag ist die Erstellung eines Schlussberichts und eines Abschlussvermerks notwendig, die beide durch die Unabhängige Stelle des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft angefertigt werden.

Weitere Kontrollen: interne und externe Prüfverfahren

Die Nationale Vernetzungsstelle wird sowohl von internen als auch von externen Stellen kontrolliert. Es kann vorkommen, dass ein Projekt – zum Beispiel diese Veranstaltung – von sieben voneinander unabhängigen Stellen wird geprüft.

Von interner Seite aus wird ein Projekt immer zu 100 Prozent vom Haushaltsreferat der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kontrolliert. Dazu kann kommen eine Prüfung des Systems im Bereich der angewendeten Verfahren und der ordnungsmäßigen Durchführung von LEADER+ durch die Interne Revisionsabteilung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, wie in diesem Jahr geschehen. Zusätzlich besteht – bevor der Zahlungsantrag an die Kommission gestellt wird – die Möglichkeit einer Prüfung durch das Referat 113 des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Auch das Referat 123 des Bundesministeriums kann – wie bei LEADER+ ebenfalls in diesem Jahr passiert – Stichprobenkontrollen zur Ausgabenerklärung und zum Zahlungsantrag durchführen.

Von externer Seite hat – ebenfalls in diesem Jahr – der Bundesrechnungshof die Nationale Vernetzungsstelle, die Verwaltungsstelle und auch die Zahlstelle kontrolliert. Der Bundesrechnungshof prüfte den Aufbau der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der VO (EG) 438/2001, und inwieweit Vernetzung überhaupt Aufgabe des Bundes ist. Weiterhin wurde geprüft, ob die Vernetzungsstelle LEADER+ wirtschaftlich arbeitet. Zu diesem Zweck wurde eine Einzelbelegprüfung durchgeführt und die Einhaltung des Vergaberechts geprüft. Zudem ist in diesem Jahr, im Auftrag des Referats 521 des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die Halbjahresbewertung, das heißt die Programmevaluierung „Nationale Vernetzungsstelle“ nach Artikel 42 der VO (EG) Nr. 1260/99 und den Leitlinien für die Bewertung von LEADER+ Programmen durchgeführt worden. Dies erforderte, über die bei jeder Prüfung notwendige Offenlegung der Unterlagen hinaus, auch eine Zusammenstellung der Finanzpläne, der Gesamtausgaben und der EU-Tranchen. Und nicht zuletzt kann natürlich auch die Europäische Kommission einzelne Belegprüfungen durchführen. Die Kommission hat es sich an dieser Stelle einfach gemacht und die Aufträge dazu an externe Prüfungsgesellschaften vergeben. Bei den externen Prüfungen werden aus diesem Grund nur selten Vertreter der Kommission dabei sein. Da externen Prüfern oft der fachliche Sachverstand fehlt, ist es besonders wichtig, dass Programmverantwortliche anwesend sind. Diese können direkt vor Ort und ohne größere Umstände, die für die Prüfer unklaren Sachverhalte erklären.

	Programm Nationale Vernetzungsstelle LEADER+ (DVS)
Verwaltungsbehörde: Bezeichnung / Anschrift	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn Referat 521 (Fachreferat)
Beschreibung ¹⁾	Fachaufsicht über DVS bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Durchführungsberichte, Halbzeitbewertung, Einhaltung der Fondsbeteiligung, Vorgaben zur Erfassung finanzieller und statistischer Daten, Kontrolle ob Maßnahmen im Programm beschrieben
ggf. Aufgabendelegation - an welche Stelle? - welche Aufgaben?	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Die Prüfung der wirtschaftlichen Haushaltsführung bzw. die Einhaltung der Bundeshaushaltsordnung wird beim Haushaltsreferat der BLE stattfinden. Alle Belege der DVS werden dort geprüft.
Zahlstelle: Bezeichnung / Anschrift	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn Referat 113 (Haushaltsreferat)
Beschreibung ¹⁾	Stelle, die nicht an der Durchführung von Aufgaben der LEADER- Vernetzungsstelle beteiligt ist. Erstellt die Zahlungsanträge und Bescheinigungen für die Zwischen- und Schlusszahlung und leitet diese über Referat 616 der Kommission zu. Vergewissert sich, dass die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.
Stichprobenkontrollen- stelle (Art. 10-12) Bezeichnung / Anschrift	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn Referat 123
Beschreibung ¹⁾	gleichzeitig Unabhängige Stelle für den Bereich DVS
Unabhängige Stelle (Art.15-17)	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn Referat 123
Beschreibung ¹⁾	Unabhängige Stelle für den Bereich Nationale Vernetzungsstelle LEADER+ . Funktional unabhängig von der Zahlstelle und der Verwaltungsbehörde.
1) In der Beschreibung sollte deutlich werden, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 438/2001, z.B. in Hinblick auf die Unabhängigkeit, eingehalten worden sind.	

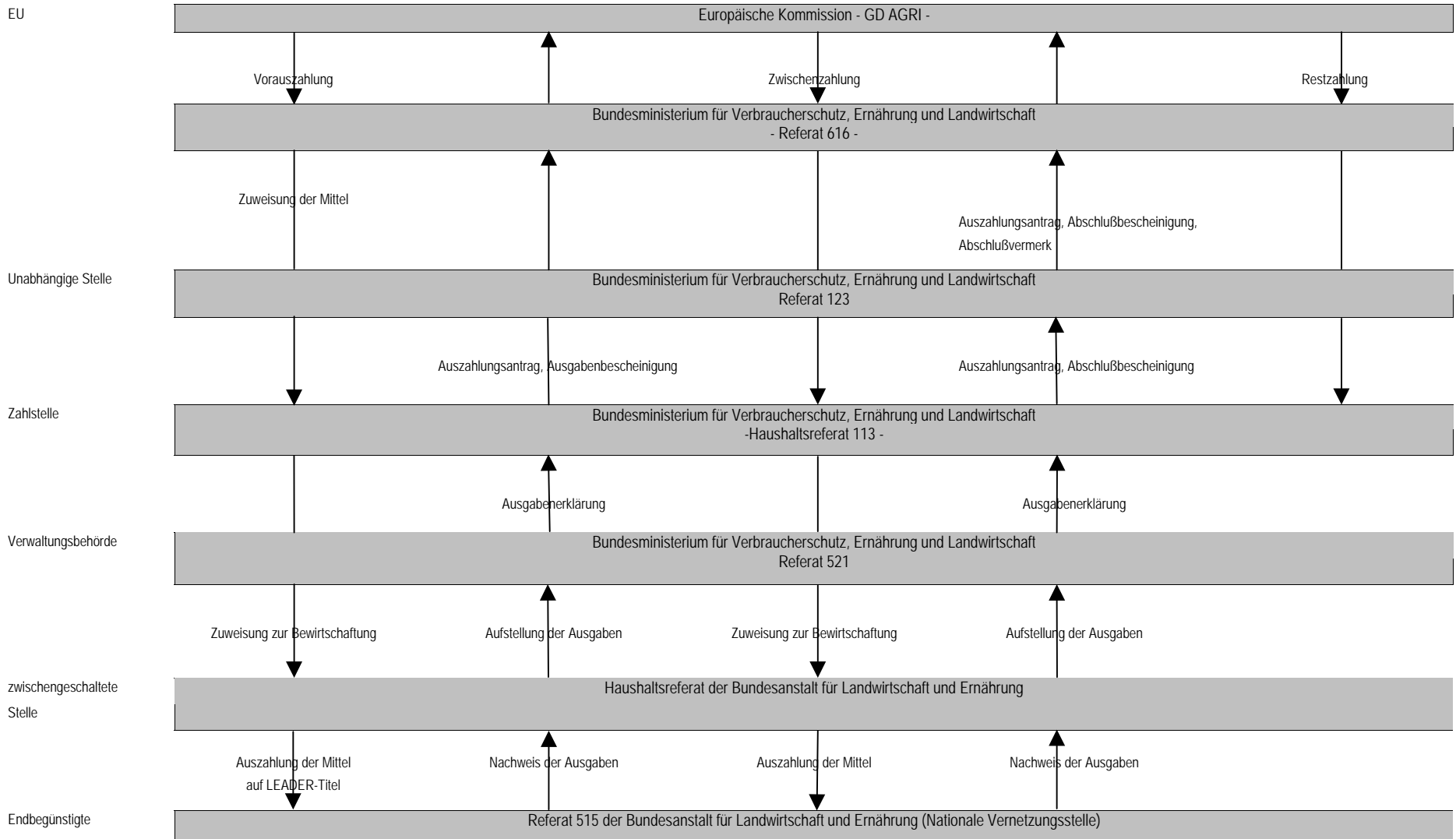
Tab. 1: Kurzübersicht „Verwaltungs- und Kontrollsysteme“ gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001, Mitgliedsstaat: Deutschland

Kurzübersicht über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme Nationale Vernetzungsstelle LEADER+

Funktion	Verwaltungsbehörde	Zahlstelle	Unabhängige Stelle	Stichprobenkontrollen
Zuordnung	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Referat 521	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Referat 113	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Referat 123	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Referat 123
Aufgaben	Programmplanung, Begleitung und Bewertung des Programms, Fachaufsicht, Organisation, Berichte	Ausgabenbescheinigung, Auszahlungsantrag Art. 9 der VO (EG) 438/2001	Abschlussvermerk zum Restzahlungsantrag Art. 15 - 17 der VO (EG) 438/2001	Stichprobenkontrollen gem. Art. 10 - 12 der VO (EG) Nr. 438/2001 sowie Prüfung nach Art. 15 o. a. VO
zwischengeschaltete Stellen	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung			
Aufgaben	Prüfung der wirtschaftlichen Haushaltsführung Einhaltung der Bundeshaushaltsordnung Prüfung aller Belege der DVS			

Tab. 2: Kurzübersicht „Verwaltungs- und Kontrollsysteme“ am Beispiel Nationale Vernetzungsstelle LEADER+

Nationale Vernetzungsstelle LEADER+: Struktur des Finanzwesens



Tab. 3: Nationale Vernetzungsstelle LEADER+: Struktur des Finanzwesens

PRÜFUNG DES KONTROLLSYSTEMS DURCH DIE UNABHÄNGIGE STELLE FÜR LEADER+ IM FREISTAAT THÜRINGEN

Ulrich Reum (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Erfurt)

Neben den Rechtsgrundlagen, die für LEADER+ allgemein gelten (s. Vorträge S. 9, 24 und 26, Ergebnisse der Arbeitsgruppen S. 14), sind für Thüringen im Besonderen folgenden Rechtsgrundlagen für LEADER+ relevant:

- ▶ Einheitliches Programmplanungsdokument (EPPD) für LEADER + vom 28.11.2001
- ▶ Entscheidung der EU-Kommission vom 17.12.2001 (berichtigt mit Entscheidung vom 8.4.2003)
- ▶ Ergänzung zur Programmplanung
- ▶ Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems
- ▶ Thüringer Förderrichtlinie für LEADER+
- ▶ Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere die Verwaltungsvorschrift zu § 44
- ▶ Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Grundlagen der Prüfungen von LEADER+ sind für Thüringen in folgenden Vorschriften geregelt:

- ▶ VO (EG) Nr. 438/2001 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr.1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen
- ▶ VO (EG) Nr. 448/01 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr.1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen
- ▶ INTOSAI- und EUROSAI-Richtlinien
- ▶ Handbuch zur Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Rahmen der Strukturfonds vom 12.05.99 – überarbeiteter Entwurf für die Förderperiode 2000-06 vom 13.05.03
- ▶ Leitfaden der Kommission zur Durchführung von Stichprobenkontrollen durch die Mitgliedstaaten bei aus den Strukturfonds kofinanzierten Projekten (CDRR-03-0034-00-DE - 78. AEUR)
- ▶ Organisationsverfügung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) vom 17.01.2001
- ▶ Leitlinie für die Arbeit der Unabhängigen Stelle im Geschäftsbereich des TMLNU

- ▶ Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems – Prüfpfad LEADER+ (siehe Tabelle 1)

Die Organisationsstruktur für LEADER+ im Freistaat Thüringen besteht aus:

- ▶ Verwaltungsbehörde: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Ref. 27
- ▶ Zahlstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Ref. 206, SG 2
- ▶ Bewilligungsbehörde: TLVwA, Ref. 206, SG 4 in Verbindung mit den Landwirtschaftsämtern und Lokalen Aktionsgruppen
- ▶ Unabhängige Stelle: TMLNU, als Organisationseinheit BS/US (Bescheinigende Stelle / Unabhängige Stelle) im Ref. 16 – dem Amtschef/Staatssekretär direkt unterstellt
- ▶ Gliederung des Kontrollsystems gem. VO (EG) Nr. 438/01 dreistufig

Der Verfahrensablauf für LEADER+ in Thüringen ist in Abbildung 1 dargestellt.

Verfahrensablauf, Abbildung 1



Prüfpfad, Tabelle 1

Verwaltungs- und Kontrollsystem, lt. VO 438/2001, Art 4	Antrag	Bescheid	Auszahlung	Verwendungsnachweiskontrolle		Einhaltung Zweckbindung	Stichprobenkontrolle lt. VO 438/2001 Art 10
				Aktenprüfung	Vor-Ort-Kontrolle		
Zeitpunkt	Bearbeitung zeitnah nach Posteingang	Erstellung zeitnah nach abgeschlossener Antragskontrolle	nach Vorlage der Belege	Unmittelbar nach Abschluss der Operation	spätestens nach Ablauf der Operation (unabhängig von der Auszahlung)	nur bei Investitionen: innerhalb der Zweckbindungsfrist	i.d.R. jährlich
Inhalt – Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> •Entgegennahme •Erfassung/ Registrierung •sachliche Prüfung lt. Förderrichtlinie •Formelle Prüfung lt. Förderrichtlinie i.V.m. §44 ThürLHO •Vervollständigung •ggf. Vor-Ort- Prüfung •Votum 	<ul style="list-style-type: none"> •Erstellung Bewilligungs- / Ablehnungsbescheid •Unterszeichnung 	positives Kontrollergebnis, Vollständigkeit der Belege	Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit des eingereichten Verwendungsnachweises lt. VV zu §44 ThürLHO;	sachliche Kontrolle, ob die durchgeführte Operation dem Verwendungszweck entspricht	sachliche Kontrolle, ob das fertiggestellte Investitionsvorhaben entsprechend dem Förderzweck verwendet wird	Kontrolle der Effizienz des Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie Kontrolle der Richtigkeit der Ausgabenerklärung auf allen Ebenen anhand einer repräsentativen Stichprobe auf der Grundlage einer Risikoanalyse
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> •Posteingang •Aktenzeichen •Prüfvermerk/ Stellungnahme 	Bescheid	Auszahlungsanordnung / HÜL / Ist-Liste	a) Prüfvermerk b) Anweisung der Auszahlung der Zuwendung c) Rechnungen / Zahlungsbelege	Kontrollvermerk	Kontrollvermerk	Bericht
Aufbewahrungsstelle	TLVwA	TLVwA, LWA	TLVwA	a, b) TLVwA c) ZWE Original, LWA Fotokopie	TLVwA, LWA	TLVwA, LWA	TMLNU
Zuständigkeiten/Mitwirkung	a) LWA, Abt. 2 b, f) LWA, Abt. 2 + TLVwA, Ref. 206, SG 4, Sachbearbeiter A c) LAG d, e, g) TLVwA, Ref. 206, SG 4, Sachbearbeiter A LWA, Abt. 2	TLVwA, Ref. 206, SG 4 a) Sachbearbeiter A b) Sachgebietsleiter	TLVwA, Ref. 206, SG 4 Sachbearbeiter B +Haushaltsreferat	b) LWA, Abt. 2 + TLVwA, Ref. 206, SG 4 Sachbearbeiter A c) TLVwA, Ref. 206, SG 4 Sachbearbeiter A	LWA, Abt. 2 und TLVwA, Ref. 206, SG 4	LWA, Abt. 2 und TLVwA, Ref. 206, SG 4,	TMLNU, Referat 27
Umfang	100 v.H.	100 v.H.	100 v.H.	100 v.H.	mindestens 5 v.H.* der zuschussfähigen Ausgaben	jährlich mind. 5 v. H. der seit Beginn der Förderperiode getätigten zuschussfähigen Ausgaben	mindestens 5 v.H. der getätigten zuschussfähigen Ausgaben

Prüfungsschwerpunkte der Unabhängigen Stelle

- ▶ Die Prüfungen nach Art. 15-17 der Verordnung (EG) Nr. 438/01 sind in erster Linie Systemprüfungen.
- ▶ Ziel der Systemprüfungen ist die Erbringung hinreichend überzeugender, geeigneter und verlässlicher Nachweise darüber, dass die vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme wie beschrieben funktionieren und dass sie geeignet sind, die Ordnungsmäßigkeit der Strukturfondsausgaben sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der finanziellen und sonstigen Informationen zu gewährleisten.
- ▶ Für die Prüfungen der Unabhängigen Stelle werden folgende Inhalte bzw. Schwerpunkte kumulativ oder alternativ angewandt:

1. Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Auf Grundlage der dokumentierten Prüfpfade ist das Verwaltungs- und Kontrollsystem in den einzelnen Förderprogrammen zu überprüfen. Dabei geht es insbesondere um:

- a) Grundlagen
 - ▶ Vorhandensein von Verfahrensvorschriften bzw.-regelungen bei den zuständigen Dienststellen,
 - ▶ die korrekte Wiedergabe der Verwaltungs- und Kontrollmechanismen mit der Beschreibung des Prüfpfades (Soll-Ist-Vergleich),
 - ▶ einen reibungslosen Daten- und Informationsfluss.
- b) die Durchführung und Dokumentation der Kontrollen auf der Primärebene (Kontrollen nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 438/01) unter Beachtung der Funktionstrennung bzw. des Vier-Augen-Prinzips
 - ▶ Antragskontrollen
 - ▶ Verwendungsnachweiskontrollen
 - ▶ Erreichung der Ziele gemäß Förderrichtlinie und Zuwendungsbescheid
 - ▶ Einhaltung der Nebenbestimmungen (Umwelt, Tierschutz und -hygiene, Vergabebestimmungen usw.)
 - ▶ Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen
 - ▶ Einhaltung der Zweckbindungsfristen
- c) die Durchführung und Dokumentation der Sekundärprüfungen (Prüfungen nach Art. 10-12 der VO (EG) Nr. 438/01) unter Berücksichtigung der
 - ▶ Unabhängigkeit der Prüfer vom Durchführungs- und Zahlungsverfahren
 - ▶ Durchführung einer Risikoanalyse
 - ▶ Einhaltung der 5%-Quote

- ▶ Prüfung bis zum Endempfänger (Vor-Ort-Kontrolle)
 - ▶ zeitlichen Verteilung der Stichprobenkontrollen
 - ▶ Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen und Kontrolle deren Umsetzung
 - ▶ Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung nach Art. 13 der VO (EG) Nr. 438/01
2. Prüfung der Schlussfolgerungen, die aus durchgeführten Kontrollen zu ziehen sind
 3. Prüfung der Buchführung der Zahlstelle (ZS) und der bescheinigten Ausgabenerklärungen
 4. Prüfung wieder einzuziehender Beträge (Debitorenkonto)
 5. Überprüfung der meldepflichtigen Unregelmäßigkeiten
 6. Prüfung der EDV-Systeme
 7. Vertiefte Prüfungen
 8. Follow-up-Prüfungen



Teilnehmerliste

LEADER+ Workshop "Bewilligung in LEADER+ - Vorgaben und Spielräume auf EU- und Projektebene"

1. und 2. Oktober 2003, Fulda

Organisation	
<p>Deutsche Vernetzungsstelle LEADER+ in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Adickesallee 40</p> <p>60322 Frankfurt am Main</p> <p>Tel.: 0 69 / 15 64 - 9 56 Fax: 0 69 / 15 64 - 3 61 E-Mail: leader@ble.de Internet: www.leaderplus.de</p>	<p>Dr. Jan Swoboda: - 9 56</p> <p>Anette Pfeiffer: - 4 59</p> <p>Ulrike Trapp: - 7 63</p> <p>Pedro Brosei: - 8 41</p> <p>Stefan Kämper: - 7 22</p>
Referenten / Moderatoren	
<p>Josef Bühler</p> <p>neuLand GbR - Werkstatt für Sozial-planung, Tourismus- und Regionalentwicklung Esbach 6 88326 Aulendorf Tel.: 0 75 25 / 9 10 44 Fax: 0 75 25 / 9 10 45 E-Mail: info@neuland-regionalentwicklung.de</p>	<p>Steffen Breyer</p> <p>Bezirksregierung Weser-Ems Dezernat 508 Postfach 24 47 26106 Oldenburg Tel.: 04 41 / 7 99 - 26 14 Fax: 04 41 / 7 99 - 26 17 E-Mail: steffen.breyer@br-we.niedersachsen.de</p>
<p>Ulrich Reum</p> <p>Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Beethovenstraße 3 99096 Erfurt Tel.: 03 61 / 37 99 - 1 59 Fax: 03 61 / 37 99 - 1 73 E-Mail: u.reum@tmlnu.thueringen.de</p>	<p>Norbert Walter</p> <p>Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Referat 521 / Gemeinschaftsaufgabe GAK und EU-Programme Rochusstraße 1 53123 Bonn Tel.: 02 28 / 5 29 - 41 38 Fax: 02 28 / 5 29 - 43 93 E-Mail: Norbert.Walter@BMVEL.bund.de</p>

<p>Thomas Wehinger</p> <p>neuLand GbR Werkstatt für Sozialplanung, Tourismus- und Regionalentwicklung Esbach 6 88326 Aulendorf Tel.: 0 70 71 / 7 38 29 Fax: 0 70 71 / 7 61 92 E-Mail: neu.land.wehinger@t-online.de</p>	
<p>Teilnehmer aus ...</p>	
<p>... Baden-Württemberg</p>	
<p>Dr. Thomas Ade</p> <p>Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Oberbettringer Straße 162 73525 Schwäbisch Gmünd Tel.: 0 71 71 / 9 17 - 4 37 Fax: 0 71 71 / 9 17 - 1 01 E-Mail: thomas.ade@lel.bwl.de</p>	
<p>... Bayern</p>	
<p>Hans-Michael Pilz</p> <p>Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93039 Regensburg Tel.: 0 94 1 / 56 80 - 7 04 Fax: 0 94 1 / 56 80 - 97 04 E-Mail: hans-michael.pilz@reg.opf.bayern.de</p>	<p>Dr. Angelika Schaller</p> <p>Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten Ludwigstr. 2 80539 München Tel.: 0 89 / 21 82 - 24 72 Fax: 0 89 / 21 82 - 1 74 72 E-Mail: angelika.schaller@stmlf.bayern.de</p>
<p>Karsten Schugt</p> <p>Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten Ludwigstr. 2 80539 München Tel.: 0 89 / 21 82 - 25 77 Fax: 0 89 / 21 82 - 1 75 77 E-Mail: karsten.schugt@stmlf.bayern.de</p>	

... Brandenburg	
<p>Dr. Harald Hoppe</p> <p>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Tel.: 03 31 / 8 66 - 77 40 Fax: 03 31 / 8 66 - 74 05 E-Mail: Harald.Hoppe@mlur.brandenburg.de</p>	
... Hessen	
<p>Charly Musseleck</p> <p>Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Hölderlinstr. 1 - 3 65187 Wiesbaden Tel.: 06 11 / 8 17 - 23 52 Fax: 06 11 / 8 17 - 21 82 E-Mail: k.musseleck@hmulv.hessen.de</p>	<p>Jürgen Schneider</p> <p>IBH - Investitionsbank Hessen AG Karl-Kellner-Ring 23 35576 Wetzlar Tel.: 0 64 41 / 44 79 - 1 03 Fax: 0 64 41 / 44 79 - 1 44 E-Mail: juergen.schneider@ibh-hessen.de</p>
... Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Dr. Gabriele Hussel</p> <p>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Postfach 5 44 19048 Schwerin Tel.: 03 85 / 5 88 - 63 52 Fax: 03 85 / 5 88 - 60 24 E-Mail: g.hussel@lm.mvnet.de</p>	
... Niedersachsen	
<p>Jörg Burmeister</p> <p>Landkreis Gifhorn Wirtschaftsförderung Schlossplatz 1 38518 Gifhorn Tel.: 0 53 71 / 8 24 04 Fax: 0 53 71 / 8 24 78 E-Mail: joerg.burmeister@gifhorn.de</p>	<p>Michael Kix</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Calenberger Str. 2 30169 Hannover Tel.: 05 11 / 1 20 - 21 80 Fax: 05 11 / 1 20 - 99 21 80 E-Mail: michael.kix@ml.niedersachsen.de</p>

<p>Isabell Meier</p> <p>Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) Verwaltungsstelle Elbtalaue Rosmarienstr. 3 29451 Dannenberg (Elbe) Tel.: 0 58 61 / 8 08 - 1 35 Fax: 0 58 61 / 8 08 - 3 01 35 E-Mail: i.meier@sgdan.de</p>	<p>Sven Mörker</p> <p>Landkreis Diepholz Wirtschaftsförderung / EU-Koordinierungsstelle Niedersachsenstr. 2 49356 Diepholz Tel.: 0 54 41 / 9 76 - 14 54 Fax: 0 54 41 / 9 76 - 17 68 E-Mail: sven.moerker@diepholz.de</p>
<p>Regina Neuke</p> <p>Gemeinde Lemwerder Stedinger Str. 51 27809 Lemwerder Tel.: 04 21 / 67 39 - 25 Fax: 04 21 / 67 39 - 51 E-Mail: kaemmerei@lemwerder.de</p>	<p>Holger Orlik</p> <p>Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich Tel.: 0 49 41 / 1 69 - 86 Fax: 0 49 41 / 1 69 - 80 E-Mail: holger.orlik@landkreis-aurich.de</p>
<p>Renate Ortmanns-Möller</p> <p>Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) Verwaltungsstelle Elbtalaue Rosmarienstr. 3 29451 Dannenberg (Elbe) Tel.: 0 58 61 / 8 08 - 1 16 Fax: 0 58 61 / 8 08 - 3 01 16 E-Mail: r.ortmanns.moeller@sgdan.de</p>	<p>Silvia Peters</p> <p>Landkreis Wesermarsch Verwaltungsstelle Poggenburger Str. 15 26919 Brake Tel.: 0 44 01 / 9 27 - 3 81 Fax: 0 44 01 / 9 27 - 4 38 E-Mail: silvia.peters.wesermarsch@kdo.de</p>
<p>Marlis Puls</p> <p>Carrefour Niedersachsen Weser-Ems Donnerschweer Strasse 90 26123 Oldenburg Tel: 04 41 / 8 09 - 94 44 Fax: 04 41 / 8 09 - 94 48 E-mail: puls@eurooffice.de</p>	<p>Hans-Jürgen Stegen</p> <p>Landkreis Soltau-Fallingbostal Wirtschaftsförderung Winsener Str. 17 29614 Soltau Tel.: 0 51 91 / 9 70 - 6 38 Fax: 0 51 91 / 9 70 - 7 53</p>
<p>Hermann Terjung</p> <p>Landkreis Cloppenburg Eschstr. 29 49661 Cloppenburg Tel: 0 44 71 / 15 44 0 Fax: 0 44 71 / 79 03 E-Mail: terjung@lkclp.de</p>	<p>Brigitt du Bois</p> <p>Landkreis Soltau-Fallingbostal Wirtschaftsförderung Winsener Str. 17 29614 Soltau Tel.: 0 51 91 / 9 70 - 6 50 Fax: 0 51 91 / 9 70 - 7 53 E-Mail: A8041@heidekreis.de</p>

... Nordrhein-Westfalen	
<p>Heinrich Bräutigam</p> <p>Bezirksregierung Münster Abt. Obere Flurbereinigungsbehörde 45665 Recklinghausen Tel.: 0 23 61 / 3 05 - 7 54 Fax: 0 23 61 / 3 05 - 7 51 E-Mail: dez93-dorferneuerung@bezreg-muenster.nrw.de</p>	<p>Klaus Radny</p> <p>Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Schwannstraße 3 40476 Düsseldorf Tel.: 02 11 / 45 66 - 4 03 Fax: 02 11 / 45 66 - 4 56 E-Mail: klaus.radny@munlv.nrw.de</p>
<p>Esther Rahma</p> <p>Bezirksregierung Münster Abt. Obere Flurbereinigungsbehörde Castroper Str. 30 45665 Recklinghausen Tel.: 0 23 61 / 3 05 - 7 76 Fax: 0 23 61 / 3 05 - 7 51 E-Mail: esther.rahma@bezreg-muenster.nrw.de</p>	
... Rheinland-Pfalz	
<p>Petra Lübbesmeyer</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Land- wirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz Referat Finanzielle Wirtschaftsförderung Stiftsstraße 9 55116 Mainz Tel.: 0 61 31 / 16 - 21 65 Fax: 0 61 31 / 16 - 22 07 E-Mail: petra.luebbesmeyer@mwwlv.rlp.de</p>	<p>Jörg Savelkouls</p> <p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 44 Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier Tel.: 06 51 / 94 94 - 5 28 Fax: 06 51 / 94 94 - 1 79 E-Mail: joerg.savelkouls@add.rlp.de</p>
... Sachsen	
<p>Ute Kretzschmar</p> <p>Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Postfach 10 05 50 01075 Dresden Tel.: 03 51 / 5 64 - 67 34 Fax: 03 51 / 5 64 - 69 52 E-Mail: Ute.Kretzschmar@smul.sachsen.de</p>	<p>Joachim Schwind</p> <p>Amt für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz Erlbacher Straße 4a 09353 Oberlungwitz Tel.: 0 37 23 / 4 08 - 4 10 Fax: 0 37 23 / 4 08 - 4 05 E-Mail: joachim.schwind@alnc.aln.smul.sachsen.de</p>

<p>Dr. Andrea Schreier</p> <p>Staatliches Amt für Ländliche Neuordnung Wurzen Lüptitzer Str. 47 04808 Wurzen Tel.: 0 34 25 / 9 88 - 0 Fax: 0 34 25 / 9 88 - 1 75</p>	<p>Dr. Hans-Jochen Voigt</p> <p>Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen Lüptitzer Str. 47 04808 Wurzen Tel.: 0 34 25 / 9 88 - 0 Fax: 0 34 25 / 9 88 - 1 75</p>
<p>... Sachsen-Anhalt</p>	
<p>Dr. Margita Bursian</p> <p>Regierungspräsidium Halle Willy-Lohmann-Str. 7 06114 Halle / Saale Tel.: 03 45 / 5 14 - 26 56 Fax: 03 45 / 5 14 - 26 63 leader@rph.mi.lsa-net.de</p>	
<p>... Schleswig-Holstein</p>	
<p>Svenja Hennig</p> <p>Amt Tolk Alte Dorfstraße 38 24894 Tolk Tel.: 0 46 22 / 18 51 13 Fax: 0 46 22 / 18 51 51 E-Mail: lag@schlei-region.de</p>	<p>Bärbel Jebe</p> <p>Kreisverwaltung Ostholstein Fachdienst Regionale Planung Lübecker Str. 41 23701 Eutin Tel.: 0 45 21 / 7 88 - 4 14 Fax: 0 45 21 / 7 88 - 3 85 E-Mail: b.jebe@kreis-oh.de</p>
<p>Christian Rösen</p> <p>Kreis Steinburg - Rechtsamt Verwaltungsstelle LEADER+ Viktoriastr. 16-18 25524 Itzehoe Tel.: 0 48 21 / 6 92 39 Fax: 0 48 21 / 6 92 31 E-Mail: ruesen@steinburg.de</p>	<p>Reinhold Schneider</p> <p>Innenministerium / Referat IV 81 Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel Tel.: 04 31 / 9 88 - 51 39 Fax: 04 31 / 9 88 - 50 73 E-Mail: reinhold.schneider@im.landsh.de</p>

... Thüringen

Klaus Dienemann

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar
Tel.: 03 61 / 37738178
Fax: 03 61 / 37 73 - 81 13
E-Mail: klaus.dienemann@tlvwa.thueringen.de

Michael Kunnen

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Referat 29
Beethovenplatz 3
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 37 99 - 3 61
Fax: 03 61 / 37 99 - 1 73
E-Mail: m.kunnen@tmlnu.thueringen.de